Stargarder Zeitung

Jahrgang 81 Sonnabend, den 14. April 2018 Ausgabe 04

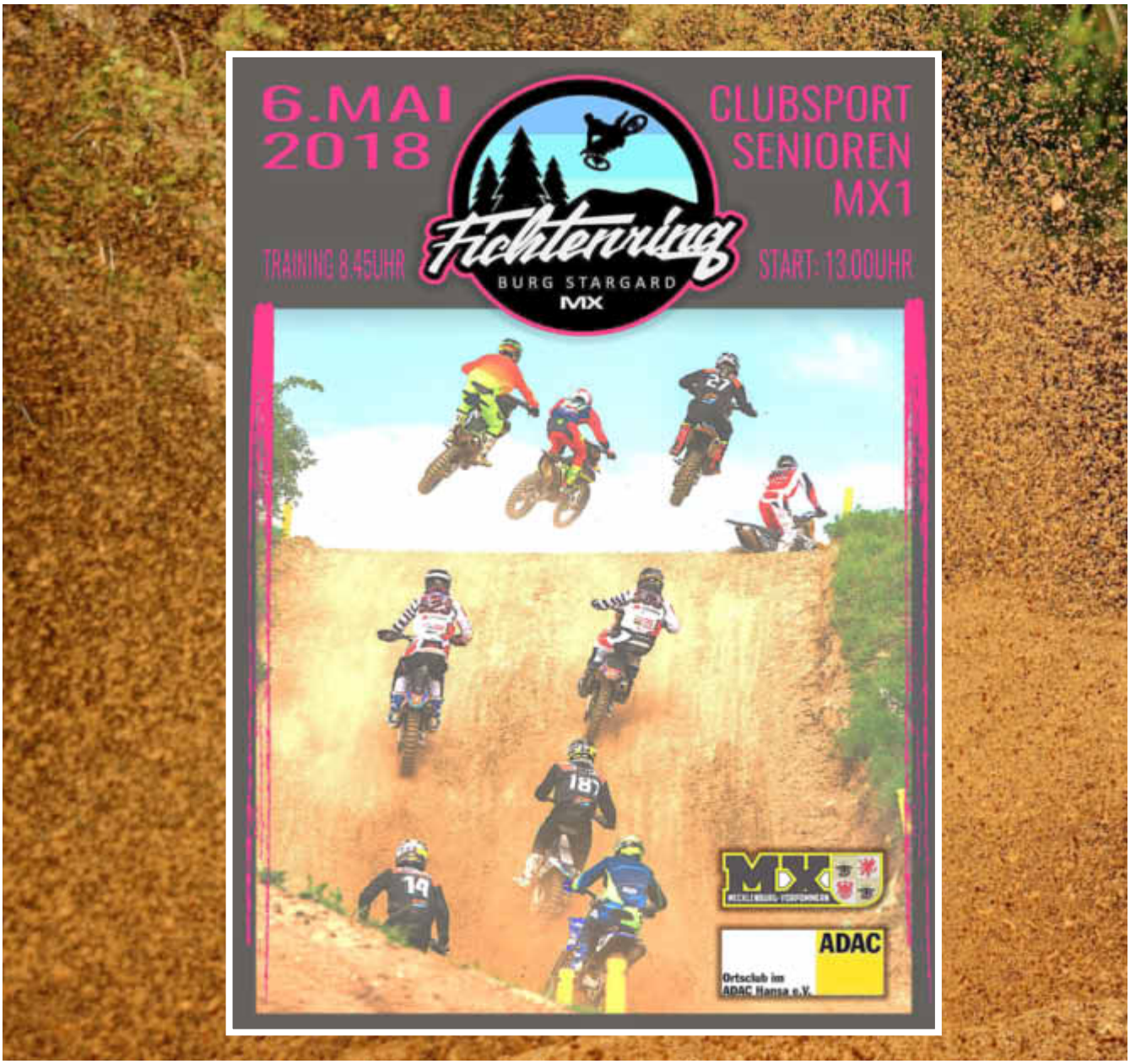

Amtliches Bekanntmachungsblatt für das Amt Stargarder Land und die Gemeinden Burg Stargard, Cölpin, Groß Nemerow, Holldorf, Lindetal, Pragsdorf sowie des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee und des Zweckverbandes für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg

Postwurfsendung sämtliche Haushalte

Wichtige Termine

23.04.2018	19:00 Uhr	Finanzausschuss der Stadt Burg Stargard Sitzungsraum des Rathauses, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard
24.04.2018	19:00 Uhr	Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Soziales der Stadt Burg Stargard Sitzungsraum des Rathauses, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard
25.04.2018	18:00 Uhr	Gemeindevertretung Cölpin Gemeindezentrum „Uns Dörphus“, Woldegker Chaussee 31 a, 17094 Cölpin
26.04.2018	18:30 Uhr	Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Burg Stargard Sitzungsraum des Rathauses, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard
15.05.2018	19:00 Uhr	Gemeindevertretung Holldorf Begegnungsstätte Rowa (ehem. Pilzzucht), Gutsweg 8, 17094 Holldorf
17.05.2018	18:00 Uhr	Gemeindevertretung Groß Nemerow Bürgerhaus, Stargarder Straße 34, 17094 Groß Nemerow

Inhaltsverzeichnis

Seite

Amtliche Bekanntmachungen
Wahlen
- Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Landrates im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte am 27. Mai 2018 3

Burg Stargard
- Einstellung des Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Sondergebiet Gülleverwertung Quastenberg“ der Stadt Burg Stargard 4
- Einstellung des Verfahrens der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burg Stargard 4
- Einstellung des Verfahrens zum Bebauungsplan Nr. 20 „Am Fichtengrund“ der Stadt Burg Stargard 4

Cölpin
- Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Cölpin (Sondernutzungssatzung) 4
- Bekanntmachung des Finanzamtes Neubrandenburg 7

Groß Nemerow
- Jahresabschluss der Gemeinde Groß Nemerow für das Haushaltsjahr 2015 8
- Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Groß Nemerow (Hebesatz-Satzung der Gemeinde Groß Nemerow) 8
- Ortsübliche Bekanntmachung der Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin 8

Holldorf
- Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Holldorf (Sondernutzungssatzung) 9

Lindetal
- Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Lindetal (Sondernutzungssatzung) 12

Seite

Pragsdorf
- Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Pragsdorf (Sondernutzungssatzung) 15

Rathausinformationen
- Informationen des Bürgermeisters aus der Stadtvertretersitzung am 21.03.2018 19
- Nachruf für den ehemaligen Bürgermeister von Pragsdorf 20
- Schöffenwahl für die Amtszeit 1. Januar 2019 - 31. Dezember 2023 20
- Blut spenden - Leben retten! 20

Feuerwehrnachrichten
- Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr organisierte Preisskat 20
- Quartal 2018 bescherte unseren Feuerwehren mehrere Einsätze 20

Wir gratulieren zum Geburtstag 21

Tourismus/Kultur
- Veranstaltungen im April/Mai 2018 22
- 18. Benefizkonzert in der Stadtkirche St. Johannes 23

Schulen/Kita/Tagesmütter
Evangelische Kita
- Spendenaufruf der Johannes-Kita in Burg Stargard 23

Integrative Kita „Märchenwald“
- Sport frei in der Kita „Märchenwald“ 23

Vereine
Heimatchor Burg Stargard e. V.
- Feste Bleibe für den Heimatchor 24

VfL Burg Stargard e. V.
- Wer hat Interesse? - Volleyball beim VfL Burg Stargard e. V. 24

Reitsportverein „Tollense“ Groß Nemerow e. V.
- Reitturnier am 5. und 6. Mai 2018 25

Seniorenverein Cölpin e. V.
- Veranstaltungen des Seniorenvereins Cölpin 25

Die nächste Ausgabe der „Stargarder Zeitung“ erscheint am Sonnabend, dem 19.05.2018.
Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge im Amt Stargarder Land ist am Sonntag, dem 06.05.2018, 24 Uhr.

Impressum Stargarder Zeitung

Amtliches Bekanntmachungsblatt für das Amt Stargarder Land, die Stadt Burg Stargard und die Gemeinden Cölpin, Groß Nemerow, Holldorf, Lindetal und Pragsdorf sowie den Abwasserbeseitigungszweckverband Tollensesee und den Zweckverband für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg Die Stargarder Zeitung erscheint zwölfmal jährlich in 12 Ausgaben und wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte verteilt.

Herausgeber: Amt Stargarder Land, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard
Internet: www.stargarder-land.de
E-Mail: a.witzmann@stargarder-land.de
Telefon: 039603/25 310

Verlag + Satz: LINUS WITTICH Medien KG
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow

Druck: Druckhaus WITTICH
An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster
Tel. 03535/489-0

Telefon und Fax:
Anzeigenannahme: Tel.: 039931/57 90, Fax: 039931/5 79-30
Redaktion: Tel.: 039931/57 9-16, Fax: 039931/57 9-45
Internet und E-Mail: www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z.Zt. gültigen Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Beitrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4C-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.
Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Verantwortlich:
Amtlicher Teil: Amt Burg Stargard
Außeramtlicher Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
Anzeigenteil: Jan Gohlke
Erscheinungsweise: monatlich
Verbreitet Auflage: 5.000 Exemplare

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Amtliche Bekanntmachungen

Wahlen

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Landrates im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte am 27. Mai 2018

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl des Landrates des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte für die Gemeinden Burg Stargard, Cölpin, Groß Nemerow, Holldorf, Lindetal und Pragsdorf wird in der Zeit
vom 07. Mai 2018 bis 11. Mai 2018
(20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten
in der **Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard, Z. 1.5** (nicht barrierefrei)
für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder für einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **11. Mai 2018 bis 11:00 Uhr bei der Gemeindewahlbehörde**, **Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard, Z. 1.5** einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.
Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **05. Mai 2018** eine **Wahlbenachrichtigung.**
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wahlscheine werden bei Erfüllung der wahlrechtlichen Voraussetzungen für die Wahl zum Landrat erteilt.

4.1 Wer **einen Wahlschein** für die Wahl zum Landrat hat, kann an der Wahl des Landrates durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk 71 des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte durch Briefwahl** teilnehmen.

5. Wahlscheine für die Wahl zum Landkrat erhalten Wahlberechtigte auf Antrag.

5.1 Ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter erhält auf Antrag einen Wahlschein. Zugleich mit dem Wahlschein erhält er:
- einen **amtlichen weißen Stimmzettel**
- einen **amtlichen weiß/grauen Stimmzettelumschlag** und
- einen **amtlichen gelben Wahlbriefumschlag** mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde.

5.2 Einen Wahlschein erhält auf Antrag ein **nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener** Wahlberechtigter,
a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach
- § 15 Abs. 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung bei Deutschen und Unionsbürgern
bis zum **04. Mai 2018** versäumt hat.

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach
- § 15 Abs. 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung bei Deutschen und Unionsbürgern
oder
- § 16 Abs. 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung
entstanden ist

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchs/Berichtigungs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindewahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von **Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind,** bis zum 25. Mai 2018, 12:00 Uhr, bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) beantragt werden.
Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.
Auch nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus unter Nummer 5.2. Buchstaben a bis c angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, beantragen.
Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis 15:00 Uhr am Wahltag ein Wahlschein erteilt werden.
Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zulässig. Die Vollmacht kann bereits mit dem Wahlscheinantrag erteilt werden. Die bevollmächtigte Person hat der Gemeindewahlbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen für die Europawahl schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.
Bei der Briefwahl muss die wählende Person den jeweiligen Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem dazugehörenden unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeindewahlbehörde übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht**.
Wahlbriefe werden bei Verwendung des amtlichen Wahlbriefumschlages innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Ein Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Burg Stargard, 05.04.2018

Die Gemeindewahlbehörde
i. A. M. Franke

Burg Stargard

Einstellung des Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Sondergebiet Gülleverwertung Quastenberg“ der Stadt Burg Stargard

Die Stadtvertretung Burg Stargard hat in der Sitzung am 21.03.2018 den Beschluss gefasst, dass das Verfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Sondergebiet Gülleverwertung Quastenberg“ der Stadt Burg Stargard eingestellt wird.

Der Beschluss zur Einstellung des Verfahrens wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Burg Stargard, den 22.03.2018

gez. Lorenz
Bürgermeister (Dienstsiegel)

Verfahrensvermerk:
Diese Bekanntmachung erscheint am 14.04.2018 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Stargarder Zeitung“.

Einstellung des Verfahrens der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burg Stargard

Die Stadtvertretung Burg Stargard hat in der Sitzung am 21.03.2018 den Beschluss gefasst, dass das Verfahren der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burg Stargard eingestellt wird.

Der Beschluss zur Einstellung des Verfahrens wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Burg Stargard, den 22.03.2018

gez. Lorenz
Bürgermeister (Dienstsiegel)

Verfahrensvermerk:
Diese Bekanntmachung erscheint am 14.04.2018 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Stargarder Zeitung“.

Einstellung des Verfahrens zum Bebauungsplan Nr. 20 „Am Fichtengrund“ der Stadt Burg Stargard

Die Stadtvertretung Burg Stargard hat in der Sitzung am 21.03.2018 den Beschluss gefasst, dass das Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 20 „Am Fichtengrund“ der Stadt Burg Stargard eingestellt wird.

Der Beschluss zur Einstellung des Verfahrens wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Burg Stargard, den 22.03.2018

gez. Lorenz
Bürgermeister (Dienstsiegel)

Verfahrensvermerk:
Diese Bekanntmachung erscheint am 14.04.2018 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Stargarder Zeitung“.

Cölpin

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Cölpin (Sondernutzungssatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V Nr. 14 am 29.07.2011 S. 777), in Verbindung mit dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V. S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Cölpin in ihrer Sitzung am 28.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich
(1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an folgenden dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentlichen Straßen) der Gemeinde Cölpin:
- Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen,
- Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen,
- Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreisstraßen,
- Gemeindestraßen,
- sonstige öffentliche Straßen.

(2) Zu den öffentlichen Straßen nach Absatz (1) gehören die im Bundesfernstraßengesetz und Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung aufgezählten Straßenteile
1. des Straßenkörpers
2. des Luftraums über dem Straßenkörper
3. des Zubehörs
4. der Nebenanlagen.

§ 2
Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen
Vorbehaltlich der §§ 3 und 4 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Gemeingebrauch ist der jedermann gestattete Gebrauch der Straße im Rahmen der Widmung und im Rahmen der Verkehrsvorschriften.

§ 3
Straßenanliegergebrauch
Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstückes erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

§ 4
Erlaubnisfreie Sondernutzung
(1) Erlaubnisfreie Sondernutzungen sind
a) geringfügig - in der Regel nicht mehr als 50 cm - in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichende Bauteile, wie Gebäudesockel, Fensterbänke, Kellerlichtschächte, Vordächer, Aufzugsschächte für Waren und Abfallbehälter, soweit sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
b) gemäß Abfallsatzung des Landkreises zur Entsorgung bereitgestellte Abfallbehälter, Abfälle und amtlich gekennzeichnete Abfallsäcke, die nicht länger als 24 Stunden auf dem Gehweg stehen;
c) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung mit einer Ansichtsfläche unter 0,50 qm, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen einschließlich mobiler Fahrradständer für maximal 5 Fahrräder mit Werbung für die Leistungsstätte. Sichtbeziehungen und Durchblicke auf Baudenkmäler dürfen dabei nicht versperrt oder gestört werden;
d) Sonnenschutzdächer (Markisen) über Gehwege ab 2,50 m Höhe und in einem Abstand von 0,70 m von der Gehweg-

kante. Sichtbeziehungen und Durchblicke auf Baudenkmäler dürfen dabei nicht versperrt oder gestört werden;

e) Warenauslagen und Verkaufseinrichtungen, die an der Stätte der Leistungen ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage am Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen;

f) Ausschmückungen von Straßen- und Häuserfronten in Abstimmung mit der jeweiligen Eigentümerin oder dem jeweiligen Eigentümer des Gebäudes für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen;

g) Briefkästen der Deutschen Post und der privaten Postdienste, mobile Fahrradständer bis maximal 5 Fahrräder ohne Werbung sowie mobile Papierkörbe;

h) Dekorationsgegenstände, Kübel und Vasen, die an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage am Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen;

i) Darbietungen von Straßenmusikanten ohne elektroakustische Verstärker mit einem Verbleib von maximal 30 min. auf einem Standplatz, wobei bei einem Standplatzwechsel die Entfernung zum alten Standplatz mindestens 100 m betragen muss;

j) Sammelgüter, die für eine genehmigte Altmaterialsammlung bereitgestellt werden.

(2) Nach Abs. 1 erlaubnis- bzw. gestattungsfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, Belange der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitige Belange der Sicherheit, Belange der Denkmalpflege und des Bau- und Planungsrechtes dieses erfordern. Bei Sondernutzungen nach den Punkten c, e, f und h muss dabei zusätzlich eine Mindestgehwegbreite von 1,10 m verbleiben.

§ 5
Erlaubnisantrag

(1) Für die Gewährung einer Sondernutzungserlaubnis ist ein Antrag erforderlich. Dieser soll spätestens 10 Arbeitstage, bei Anträgen entsprechend § 6 Abs. 3 spätestens 25 Arbeitstage und frühestens 6 Monate vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde Cölpin schriftlich gestellt werden.

(2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

(3) Werden mit der Sondernutzung Einschränkungen bzw. Sperrungen des öffentlichen Verkehrsraumes erforderlich, ist der Plan der Beschilderung mit einzureichen.

(4) Die Zustimmung des Baulastträgers ist einzuholen.

§ 6
Erlaubnis, Verkehrssicherungspflicht und Haftung

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Ein Anspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht. Die Belange körperlich behinderter Bürger sind zu beachten. Sie wird bei jährlich wiederkehrender Nutzung in der Regel in folgenden Fällen auf Widerruf erteilt:

- Freisitze (Tische und Stühle),
- ortsfeste Verkaufsstände,
- Aufstellung von Waren und Werbeträgern vor dem Ladenlokal,
- Softeisautomaten und Getränkeschankanlagen,
- Kinderreit- und Fahrgeräte,
- ambulante Verkaufsstände,
- Gegenstände nach § 13 Abs. 1 Buchstabe c.

(2) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt

1. durch Einziehung der genutzten öffentlichen Straßen
2. durch Zeitablauf
3. durch Widerruf
4. wenn der Erlaubnisnehmer von ihr 6 Monate hindurch keinen Gebrauch gemacht hat.

(3) Es können Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und/oder zum Schutz der Straßen erforderlich ist.

(4) Die Erlaubnis darf nur mit Genehmigung der Gemeinde Cölpin auf Dritte übertragen werden. Wird die Erlaubnis ohne die erforderliche Genehmigung auf einen Dritten übertragen, erlischt die Sondernutzungserlaubnis, und bei einem entstandenen Schaden haften die zur Sondernutzung berechtigte Person und der Dritte gesamtschuldnerisch.

(5) Die zur Sondernutzung berechtigte Person ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen im ordnungsgemäßen, sauberen und verkehrssicheren Zustand zu errichten und zu erhalten. Sie haftet für Schäden, die der Gemeinde Cölpin oder Dritten durch diese Anlagen entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat sie die Gemeinde Cölpin freizustellen.

(6) Die Erlaubnis beinhaltet keine weiteren Genehmigungen, deren Einholung nach anderen gesetzlichen Vorschriften erforderlich ist.

§ 7
Erlaubnisversagung

(1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwartet ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer straßenbezogener Belange, der Vorrang gegenüber den Interessen des Antragstellers gebührt.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn

a) der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;

b) die Sondernutzung an anderer geeigneter Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann;

c) die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;

d) zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können.

(3) In der Zeit vor den Wahlen ist den Parteien die erforderliche Sondernutzungserlaubnis zur Durchführung ihres Wahlkampfes zu erteilen (max. 2 Monate vor der Wahl), soweit nicht höherrangige Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange entgegenstehen.

(4) Verstößt die beabsichtigte Sondernutzung gegen andere ordnungsrechtliche Vorschriften, so kann die Erlaubnis versagt werden, wenn die Handlung durch die zuständige Ordnungsbehörde vollziehbar untersagt ist oder mit Sicherheit zu erwarten ist, dass diese die Handlung untersagen wird.

§ 8
Verunreinigungen

Verunreinigungen, die durch Sondernutzungen entstehen, sind unbeschadet des § 22 Abs. 2 und 3 StrWG M-V von der zur Sondernutzung berechtigten Person unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt die Sondernutzungsberechtigte oder der Sondernutzungsberechtigte diese Verpflichtung nicht, kann die Gemeinde die Verunreinigung ohne vorherige Aufforderung auf Kosten der Pflichtigen oder des Pflichtigen beseitigen.

§ 9
Haftung und Sicherheiten

(1) Die Gemeinde Cölpin kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer

der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Gemeinde Cölpin kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen. Der Gemeinde Cölpin zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.
(2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde Cölpin für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer die Gemeinde Cölpin freizustellen.
(3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde Cölpin die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Gemeinde Cölpin gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Gemeinde Cölpin hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.

§ 10
Gebühren
(1) Für die erlaubnispflichtige Sondernutzung werden Gebühren nach Maßgabe des jeweils Gebührentarifes (Anlage), der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Cent Beträge werden auf volle Euro aufgerundet. Ist die Gebühr niedriger als die im Tarif festgelegte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
(2) Die sonstigen, bei gewerblicher Nutzung anfallenden Kosten, insbesondere für Strom, Wasser, notwendig werdende Sonderreinigung, Werbung und Ausgestaltung, sind in der Gebühr nicht enthalten.
(3) Das Recht der Gemeinde Cölpin gemäß § 22 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern und § 8 Abs. 2 des Bundesfernstraßengesetzes, Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
(4) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt hiervon unberührt.

§ 11
Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner
(1) Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner ist
a) die den Antrag stellende Person,
b) die Person, die die Sondernutzungserlaubnis innehat,
c) die Person, die die Sondernutzung ausübt,
d) die Person, die durch die Sondernutzung unmittelbar begünstigt wird.
(2) Mehrere Gebührenschuldnerinnen und/oder Gebührenschuldner haften der Gemeinde Cölpin für die Sondernutzungsgebühren gesamtschuldnerisch.

§ 12
Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit
(1) Die Gebührenpflicht entsteht
a) unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche grundsätzlich mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
b) bei unbefugter Sondernutzung mit Beginn der Nutzung.
(2) Bei Sondernutzungen auf Widerruf (§ 6 Abs. 1) werden die Gebühren zum 31. Januar des jeweiligen Nutzungsjahres fällig.

§ 13
Gebührenfreiheit, -befreiung, -ermäßigung und -erstattung
(1) Von der Entrichtung einer Gebühr sind befreit:
a) die Bundesrepublik Deutschland, das Land und die Gemeinde, sofern Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft. Es tritt keine Gebührenbefreiung ein, wenn die Gebühr einem Dritten als Veranstalter auferlegt ist;
b) Parteien, Gewerkschaften, Kirchen, öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, karitative Verbände und gemeinnützige Organisationen, sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung ihrer parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Aufgaben dient und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft (z. B. Info-Stände, Info-Mobile u. a.);
c) Dekorationsgegenstände, Kübel und Vasen, die ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage am Boden angebracht oder aufgestellt werden, soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt.
(2) Wird eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen oder die Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so hat die zur Sondernutzung berechtigte Person grundsätzlich keinen Anspruch auf Gebührenerstattung.
(3) Die Gemeinde Cölpin kann eine ermäßigte Gebühr festsetzen oder von der Festsetzung ganz absehen, wenn eine Gebührenermäßigung aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, angebracht erscheint. Das Gleiche gilt bei Sondernutzungen, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen.
(4) Für wetterabhängige Freisitzanlagen kann die Erteilung der Erlaubnis für die Monate März bis Oktober oder ganzjährig und die Berechnung für 6 Monate erfolgen.
(5) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von der Person, die die Gebühren schuldet, zu vertreten sind.

§ 14
Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel
(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 StrWG M-V und des § 5 Kommunalverfassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
a. entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
b. einer nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung erteilten Auflage oder Bedingung nicht nachkommt,
c. entgegen § 6 Abs. 5 dieser Satzung Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält,
d. entgegen § 8 dieser Satzung Verunreinigungen nicht beseitigt.
Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße bis 5.000 EUR geahndet werden.
(2) Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 15
Sonstige Bestimmungen
Für die Durchführung des Wochenmarktes gilt die Marktsatzung der in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16
Inkrafttreten, Außerkrafttreten
Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gemeindegebiet Cölpin (Sondernutzungssatzung) und die Gebührensatzung für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Gemeinde Cölpin vom 18.10.2007, außer Kraft.

Cölpin, 28.11.2013

gez. Jünger
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:
Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.
Die Bekanntmachung der Satzung erfolgt im Amtsblatt.

Anlage
zu § 10 Gebühren der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung von Gemeindestraßen, Ortsdurchfahrten, Wegen und Plätzen sowie sonstigen Straßen im Gebiet der Gemeinde Cölpin (Gebührenverzeichnis)

Nr.	Cölpin Art	Basis	Gebühr EUR/ Tag	Gebühr EUR/ Woche	Gebühr EUR/ Monat	Gebühr EUR/ Jahr	Mindestgebühr in EUR
1.	**Aufstellen von Waren** (einschl. Stellvorrichtungen) vor den Ladenlokalen	m^2			3,00		25,00
2.	**Automaten** bis zu 30 cm Ausladung gebührenfrei über 30 cm für jeden angefangenen 0,l m^3	Stck			2,00	20,00	
3.	**Baustelleneinrichtung** Bauzäune, Bau Buden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte sowie Lagerung von Baumaterialien, Container						
	a) auf Gehwegen und Plätzen	m^2	0,15				5,00
	b) auf Fahrbahnen	m^2	0,20				10,00
	c) auf sonstigen Straßenteilen, insbesondere Trenn-, Rad-, Seiten-, und Sicherheitsstreifen	m^2	0,10				5,00
4.	**Sonstige Gegenstände aller Art,** die mehr als 48 Std. lagern und nicht unter Nr. 3 fallen						
	a) auf Gehwegen und Plätzen	m^2	0,20				5,00
	b) auf Fahrbahnen	m^2	0,25				
	c) auf sonstigen Straßenteilen, insbesondere Trenn-, Rad-, Seiten-, und Sicherheitsstreifen	m^2	0,15				5,00
5.	**Werbeveranstaltungen** Informationsveranstaltungen	m^2	1,00				25,00
6.	**Werbe- und Hinweistafeln**						
	a) transportable Werbeaufsteller	Stck.			10,00	100,00	
	b) Werbeanlagen vor dem Ladenlokal (1 Stück frei)	Stck.				30,00	
7.	**Schauveranstaltungen** Ausstellungswagen, Ausstellungsflächen, Filmaufnahmen ohne Verkauf	m^2	0,50				25,00
8.	**Straßenhandel** mit und ohne Verkaufsstand	m^2	3,00	12,00	32,00		15,00
	Umherfahren mit Kfz	Stck.				150,00	
9.	**Ortsfeste** (Verkaufsstände, Kioske, Verkaufsmobile, Buden u. ä.)		3,00	12,00			15,00
10.	**Tische, Stühle, Freisitzanlagen**	m^2			2,00		

1. Die vorstehende in der Gemeindevertretung der Gemeinde Cölpin am 28.11.2013 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

   Die Bekanntmachung der Satzung erfolgt im Amtsblatt. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist, schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Cölpin geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Punkt 2 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Cölpin, 28.11.2013

gez. Jünger
Bürgermeister

Finanzamt Neubrandenburg
Postfach 110164 / 17041 Neubrandenburg

Bekanntmachung

Innerhalb des Zeitraumes

2018/19

werden die Bodenschätzungsergebnisse gemäß § 11 des Bodenschätzungsgesetzes im Gebiet der Gemeinde Cölpin, Gemarkung Neu Käbelich durch den Schätzungsausschuss des Finanzamtes Neubrandenburg überprüft.

Gemäß § 15 des Bodenschätzungsgesetzes ist den mit den örtlichen Arbeiten zur Durchführung dieses Gesetzes Beauftragten das Betreten der Grundstücke zu gestatten und die von ihnen für die Zwecke der Bodenschätzung als notwendig erachteten Maßnahmen, z. B. Aufgrabungen, zuzulassen.

Neubrandenburg, 27.03.2018

LRD Dr. Gruel

Groß Nemerow

Jahresabschluss der Gemeinde Groß Nemerow für das Haushaltsjahr 2015

Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 15.03.2018 den Jahresabschluss 2015 angenommen und dem Bürgermeister vorbehaltlos Entlastung erteilt.
Entsprechend § 60 Abs. 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung.

Der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht sowie der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses und des Rechnungsprüfungsamtes liegen zur Einsichtnahme vom 16.04.2018 bis 24.04.2018 im Rathaus der Stadt Burg Stargard, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard, 1. Obergeschoss, Zimmer 2.7 zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Groß Nemerow, 15.03.2018

gez. Stegemann
Bürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Groß Nemerow (Hebesatz-Satzung der Gemeinde Groß Nemerow)

Auf Grund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) geändert worden ist, des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Zuständigkeit der Gemeinden für die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1995 und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Gewerbesteuer auf die Gemeinde in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1991 i. V. m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Nemerow am 15.03.2018 die nachstehende Satzung erlassen.

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Groß Nemerow wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	307 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	396 v. H.
2. für die Gewerbesteuer	348 v. H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2018 und die Folgejahre.

§ 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung 28.04.2016 außer Kraft.

Groß Nemerow, 15.03.2018

gez. Stegemann
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Ortsübliche Bekanntmachung der Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin

Gemeinde:	Groß Nemerow
Gemarkung:	Klein Nemerow
Flur:	3
Flurstück:	15/9
Lagebezeichnung:	Am Damm 23

Für das oben angegebene Vermessungsobjekt wird ein Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren nach dem Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBL. M-V S. 713) durchgeführt.
Gemäß § 31 Absatz 3 GeoVermG M-V wird den Beteiligten, denen die Grenzfeststellung und Abmarkung nicht im Grenztermin oder schriftlich bekanntgegeben wurde, die Grenzfeststellung und Abmarkung durch Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin bekanntgegeben.
Die Offenlegung erfolgt in den Geschäftsräumen der Vermessungsstelle (Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V)

Vermessungsbüro
ÖbVI Rainer Lessner
Schwedenstraße 21
17033 Neubrandenburg

während der Geschäftszeiten: von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
in der Zeit vom 20.04.2018 bis zum 18.05.2018

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen die Grenzfeststellung und Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegung Widerspruch bei der oben genannten Vermessungsstelle erhoben werden.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung als richtig bestätigt.

Holldorf

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Holldorf (Sondernutzungssatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V Nr. 14 am 29.07.2011 S. 777), in Verbindung mit dem Straßen und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V. S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Holldorf in ihrer Sitzung am 09.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich
(1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an folgenden dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentlichen Straßen) der Gemeinde Holldorf:
- Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen,
- Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen,
- Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreisstraßen,
- Gemeindestraßen,
- sonstige öffentliche Straßen.

(2) Zu den öffentlichen Straßen nach Absatz (1) gehören die im Bundesfernstraßengesetz und Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung aufgezählten Straßenteile
1. des Straßenkörpers
2. des Luftraums über dem Straßenkörper
3. des Zubehörs
4. der Nebenanlagen.

§ 2
Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen
Vorbehaltlich der §§ 3 und 4 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Gemeingebrauch ist der jedermann gestattete Gebrauch der Straße im Rahmen der Widmung und im Rahmen der Verkehrsvorschriften.

§ 3
Straßenanliegergebrauch
Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstückes erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

§ 4
Erlaubnisfreie Sondernutzung
(1) Erlaubnisfreie Sondernutzungen sind
a) geringfügig - in der Regel nicht mehr als 50 cm - in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichende Bauteile, wie Gebäudesockel, Fensterbänke, Kellerlichtschächte, Vordächer, Aufzugsschächte für Waren und Abfallbehälter, soweit sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
b) gemäß Abfallsatzung des Landkreises zur Entsorgung bereitgestellte Abfallbehälter, Abfälle und amtlich gekennzeichnete Abfallsäcke, die nicht länger als 24 Stunden auf dem Gehweg stehen;
c) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung mit einer Ansichtsfläche unter 0,50 qm, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen einschließlich mobiler Fahrradständer für maximal 5 Fahrräder mit Werbung für die Leistungsstätte. Sichtbeziehungen und Durchblicke auf Baudenkmäler dürfen dabei nicht versperrt oder gestört werden;
d) Sonnenschutzdächer (Markisen) über Gehwege ab 2,50 m Höhe und in einem Abstand von 0,70 m von der Gehwegkante. Sichtbeziehungen und Durchblicke auf Baudenkmäler dürfen dabei nicht versperrt oder gestört werden;
e) Warenauslagen und Verkaufseinrichtungen, die an der Stätte der Leistungen ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage am Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen;
f) Ausschmückungen von Straßen- und Häuserfronten in Abstimmung mit der jeweiligen Eigentümerin oder dem jeweiligen Eigentümer des Gebäudes für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen;
g) Briefkästen der Deutschen Post und der privaten Postdienste, mobile Fahrradständer bis maximal 5 Fahrräder ohne Werbung sowie mobile Papierkörbe;
h) Dekorationsgegenstände, Kübel und Vasen, die an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage am Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen;
i) Darbietungen von Straßenmusikanten ohne elektroakustische Verstärker mit einem Verbleib von maximal 30 min. auf einem Standplatz, wobei bei einem Standplatzwechsel die Entfernung zum alten Standplatz mindestens 100 m betragen muss;
j) Sammelgüter, die für eine genehmigte Altmaterialsammlung bereitgestellt werden.

(2) Nach Abs. 1 erlaubnis- bzw. gestattungsfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, Belange der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitige Belange der Sicherheit, Belange der Denkmalpflege und des Bau- und Planungsrechtes dieses erfordern. Bei Sondernutzungen nach den Punkten c, e, f und h muss dabei zusätzlich eine Mindestgehwegbreite von 1,10 m verbleiben.

§ 5
Erlaubnisantrag
(1) Für die Gewährung einer Sondernutzungserlaubnis ist ein Antrag erforderlich. Dieser soll spätestens 10 Arbeitstage, bei Anträgen entsprechend § 6 Abs. 3 spätestens 25 Arbeitstage und frühestens 6 Monate vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde Holldorf schriftlich gestellt werden.
(2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
(3) Werden mit der Sondernutzung Einschränkungen bzw. Sperrungen des öffentlichen Verkehrsraumes erforderlich, ist der Plan der Beschilderung mit einzureichen.
(4) Die Zustimmung des Baulastträgers ist einzuholen.

§ 6
Erlaubnis, Verkehrssicherungspflicht und Haftung
(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Ein Anspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht. Die Belange körperlich behinderter Bürger sind zu beachten. Sie wird bei jährlich wiederkehrender Nutzung in der Regel in folgenden Fällen auf Widerruf erteilt:
- Freisitze (Tische und Stühle),
- ortsfeste Verkaufsstände,
- Aufstellung von Waren und Werbeträgern vor dem Ladenlokal,
- Softeisautomaten und Getränkeschankanlagen,
- Kinderreit- und Fahrgeräte,
- ambulante Verkaufsstände,
- Gegenstände nach § 13 Abs. 1 Buchstabe c.

(2) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt
1. durch Einziehung der genutzten öffentlichen Straßen
2. durch Zeitablauf
3. durch Widerruf
4. wenn der Erlaubnisnehmer von ihr 6 Monate hindurch keinen Gebrauch gemacht hat.

(3) Es können Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und/oder zum Schutz der Straßen erforderlich ist.
(4) Die Erlaubnis darf nur mit Genehmigung der Gemeinde Holldorf auf Dritte übertragen werden. Wird die Erlaubnis ohne die erforderliche Genehmigung auf einen Dritten übertragen, erlischt die Sondernutzungserlaubnis, und bei einem entstandenen Schaden haften die zur Sondernutzung berechtigte Person und der Dritte gesamtschuldnerisch.
(5) Die zur Sondernutzung berechtigte Person ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen im ordnungsgemäßen, sauberen und verkehrssicheren Zustand zu errichten und zu erhalten. Sie haftet für Schäden, die der Gemeinde Holldorf oder Dritten durch diese Anlagen entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat sie die Gemeinde Holldorf freizustellen.
(6) Die Erlaubnis beinhaltet keine weiteren Genehmigungen, deren Einholung nach anderen gesetzlichen Vorschriften erforderlich ist.

§ 7
Erlaubnisversagung
(1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwartet ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer straßenbezogener Belange, der Vorrang gegenüber den Interessen des Antragstellers gebührt.
Dies ist insbesondere der Fall, wenn
a) der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
b) die Sondernutzung an anderer geeigneter Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann;
c) die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;

d) zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können.

(3) In der Zeit vor den Wahlen ist den Parteien die erforderliche Sondernutzungserlaubnis zur Durchführung ihres Wahlkampfes zu erteilen (max. 2 Monate vor der Wahl), soweit nicht höherrangige Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange entgegenstehen.

(4) Verstößt die beabsichtigte Sondernutzung gegen andere ordnungsrechtliche Vorschriften, so kann die Erlaubnis versagt werden, wenn die Handlung durch die zuständige Ordnungsbehörde vollziehbar untersagt ist oder mit Sicherheit zu erwarten ist, dass diese die Handlung untersagen wird.

§ 8
Verunreinigungen

Verunreinigungen, die durch Sondernutzungen entstehen, sind unbeschadet des § 22 Abs. 2 und 3 StrWG M-V von der zur Sondernutzung berechtigten Person unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt die Sondernutzungsberechtigte oder der Sondernutzungsberechtigte diese Verpflichtung nicht, kann die Gemeinde die Verunreinigung ohne vorherige Aufforderung auf Kosten der Pflichtigen oder des Pflichtigen beseitigen.

§ 9
Haftung und Sicherheiten

(1) Die Gemeinde Holldorf kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Gemeinde Holldorf kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen. Der Gemeinde Holldorf zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde Holldorf für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer die Gemeinde Holldorf freizustellen.

(3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde Holldorf die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Gemeinde Holldorf gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Gemeinde Holldorf hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.

§ 10
Gebühren

(1) Für die erlaubnispflichtige Sondernutzung werden Gebühren nach Maßgabe des jeweils Gebührentarifes (Anlage), der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Cent Beträge werden auf volle Euro aufgerundet. Ist die Gebühr niedriger als die im Tarif festgelegte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

(2) Die sonstigen, bei gewerblicher Nutzung anfallenden Kosten, insbesondere für Strom, Wasser, notwendig werdende Sonderreinigung, Werbung und Ausgestaltung, sind in der Gebühr nicht enthalten.

(3) Das Recht der Gemeinde Holldorf gemäß § 22 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern und § 8 Abs. 2 des Bundesfernstraßengesetzes, Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

(4) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt hiervon unberührt.

§ 11
Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner ist

a) die den Antrag stellende Person,
b) die Person, die die Sondernutzungserlaubnis innehat,
c) die Person, die die Sondernutzung ausübt,
d) die Person, die durch die Sondernutzung unmittelbar begünstigt wird.

(2) Mehrere Gebührenschuldnerinnen und/oder Gebührenschuldner haften der Gemeinde Holldorf für die Sondernutzungsgebühren gesamtschuldnerisch.

§ 12
Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

a) unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche grundsätzlich mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
b) bei unbefugter Sondernutzung mit Beginn der Nutzung.

(2) Bei Sondernutzungen auf Widerruf (§ 6 Abs. 1) werden die Gebühren zum 31. Januar des jeweiligen Nutzungsjahres fällig.

§ 13
Gebührenfreiheit, -befreiung, -ermäßigung und -erstattung

(1) Von der Entrichtung einer Gebühr sind befreit:

a) die Bundesrepublik Deutschland, das Land und die Gemeinde, sofern Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft. Es tritt keine Gebührenbefreiung ein, wenn die Gebühr einem Dritten als Veranstalter auferlegt ist;
b) Parteien, Gewerkschaften, Kirchen, öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, karitative Verbände und gemeinnützige Organisationen, sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung ihrer parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Aufgaben dient und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft (z. B. Info-Stände, Info-Mobile u. a.);
c) Dekorationsgegenstände, Kübel und Vasen, die ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage am Boden angebracht oder aufgestellt werden, soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt.

(2) Wird eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen oder die Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so hat die zur Sondernutzung berechtigte Person grundsätzlich keinen Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Die Gemeinde Holldorf kann eine ermäßigte Gebühr festsetzen oder von der Festsetzung ganz absehen, wenn eine Gebührenermäßigung aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, angebracht erscheint. Das Gleiche gilt bei Sondernutzungen, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen.

(4) Für wetterabhängige Freisitzanlagen kann die Erteilung der Erlaubnis für die Monate März bis Oktober oder ganzjährig und die Berechnung für 6 Monate erfolgen.

(5) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von der Person, die die Gebühren schuldet, zu vertreten sind.

§ 14
Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 StrWG M-V und des § 5 Kommunalverfassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a. entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
b. einer nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung erteilten Auflage oder Bedingung nicht nachkommt,
c. entgegen § 6 Abs. 5 dieser Satzung Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält,
d. entgegen § 8 dieser Satzung Verunreinigungen nicht beseitigt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße bis 5.000 EUR geahndet werden.

(2) Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 15
Sonstige Bestimmungen
Für die Durchführung des Wochenmarktes gilt die Marktsatzung der in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16
Inkrafttreten, Außerkrafttreten
Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gemeindegebiet Holldorf (Sondernutzungssatzung) und die Gebührensatzung für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Gemeinde Holldorf vom 04.12.2003, veröffentlicht in der Stargarder Zeitung vom 20.12.2003, außer Kraft.

Holldorf, 09.12.2013

gez. Borchardt
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:
Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.
Die Bekanntmachung der Satzung erfolgt im Amtsblatt am 01.04.2018.

Anlage
zu § 10 Gebühren der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung von Gemeindestraßen, Ortsdurchfahrten, Wegen und Plätzen sowie sonstigen Straßen im Gebiet der Gemeinde Holldorf (Gebührenverzeichnis)

Nr.	Holldorf Art	Basis	Gebühr EUR/ Tag	Gebühr EUR/ Woche	Gebühr EUR/ Monat	Gebühr EUR/ Jahr	Mindestgebühr in EUR
1.	**Aufstellen von Waren** (einschl. Stellvorrichtungen) vor den Ladenlokalen	m^2			3,00		25,00
2.	**Automaten** bis zu 30 cm Ausladung gebührenfrei über 30 cm für jeden angefangenen 0,l m^3	Stck			2,00	20,00	
3.	**Baustelleneinrichtung** Bauzäune, Bau Buden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte sowie Lagerung von Baumaterialien, Container						
	a) auf Gehwegen und Plätzen	m^2	0,15				5,00
	b) auf Fahrbahnen	m^2	0,20				10,00
	c) auf sonstigen Straßenteilen, insbesondere Trenn-, Rad-, Seiten-, und Sicherheitsstreifen	m^2	0,10				5,00
4.	**Sonstige Gegenstände aller Art,** die mehr als 48 Std. lagern und nicht unter Nr. 3 fallen						
	a) auf Gehwegen und Plätzen	m^2	0,20				5,00
	b) auf Fahrbahnen	m^2	0,25				10,00
	c) auf sonstigen Straßenteilen, insbesondere Trenn-, Rad-, Seiten-, und Sicherheitsstreifen	m^2	0,15				5,00
5.	**Werbeveranstaltungen** Informationsveranstaltungen	m^2	1,00				25,00
6.	**Werbe- und Hinweistafeln**						
	a) transportable Werbeaufsteller	Stck.			10,00	100,00	
	b) Werbeanlagen vor dem Ladenlokal (1 Stück frei)	Stck.				30,00	
7.	**Schauveranstaltungen** Ausstellungswagen, Ausstellungsflächen, Filmaufnahmen ohne Verkauf	m^2	0,50				25,00
8.	**Straßenhandel** mit und ohne Verkaufsstand	m^2	3,00	12,00	32,00		15,00
	Umherfahren mit Kfz	Stck.				150,00	
9.	**Ortsfeste** (Verkaufsstände, Kioske, Verkaufsmobile, Buden u. ä.)		3,00	12,00			15,00
10.	**Tische, Stühle, Freisitzanlagen**	m^2			2,00		

1. Die vorstehende in der Gemeindevertretung der Gemeinde Holldorf am 09.12.2013 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.
   Die Bekanntmachung der Satzung erfolgt im Amtsblatt.
   Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist, schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Holldorf geltend gemacht wird.
   Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Punkt 2 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Holldorf, 09.12.2013
gez. Borchardt
Bürgermeister

Lindetal

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Lindetal (Sondernutzungssatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V Nr. 14 am 29.07.2011 S. 777), in Verbindung mit dem Straßen und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V. S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindetal in ihrer Sitzung am 19.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an folgenden dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentlichen Straßen) der Gemeinde Lindetal:
- Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen,
- Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen,
- Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreisstraßen,
- Gemeindestraßen,
- sonstige öffentliche Straßen.

(2) Zu den öffentlichen Straßen nach Absatz (1) gehören die im Bundesfernstraßengesetz und Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung aufgezählten Straßenteile
1. des Straßenkörpers
2. des Luftraums über dem Straßenkörper
3. des Zubehörs
4. der Nebenanlagen.

§ 2
Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Vorbehaltlich der §§ 3 und 4 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Gemeingebrauch ist der jedermann gestattete Gebrauch der Straße im Rahmen der Widmung und im Rahmen der Verkehrsvorschriften.

§ 3
Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstückes erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

§ 4
Erlaubnisfreie Sondernutzung

(1) Erlaubnisfreie Sondernutzungen sind
a) geringfügig - in der Regel nicht mehr als 50 cm - in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichende Bauteile, wie Gebäudesockel, Fensterbänke, Kellerlichtschächte, Vordächer, Aufzugsschächte für Waren und Abfallbehälter, soweit sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
b) gemäß Abfallsatzung des Landkreises zur Entsorgung bereitgestellte Abfallbehälter, Abfälle und amtlich gekennzeichnete Abfallsäcke, die nicht länger als 24 Stunden auf dem Gehweg stehen;
c) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung mit einer Ansichtsfläche unter 0,50 qm, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen einschließlich mobiler Fahrradständer für maximal 5 Fahrräder mit Werbung für die Leistungsstätte. Sichtbeziehungen und Durchblicke auf Baudenkmäler dürfen dabei nicht versperrt oder gestört werden;
d) Sonnenschutzdächer (Markisen) über Gehwege ab 2,50 m Höhe und in einem Abstand von 0,70 m von der Gehwegkante. Sichtbeziehungen und Durchblicke auf Baudenkmäler dürfen dabei nicht versperrt oder gestört werden;
e) Warenauslagen und Verkaufseinrichtungen, die an der Stätte der Leistungen ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage am Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen;
f) Ausschmückungen von Straßen- und Häuserfronten in Abstimmung mit der jeweiligen Eigentümerin oder dem jeweiligen Eigentümer des Gebäudes für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen;
g) Briefkästen der Deutschen Post und der privaten Postdienste, mobile Fahrradständer bis maximal 5 Fahrräder ohne Werbung sowie mobile Papierkörbe;
h) Dekorationsgegenstände, Kübel und Vasen, die an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage am Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen;
i) Darbietungen von Straßenmusikanten ohne elektroakustische Verstärker mit einem Verbleib von maximal 30 min. auf einem Standplatz, wobei bei einem Standplatzwechsel die Entfernung zum alten Standplatz mindestens 100 m betragen muss;
j) Sammelgüter, die für eine genehmigte Altmaterialsammlung bereitgestellt werden.

(2) Nach Abs. 1 erlaubnis- bzw. gestattungsfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, Belange der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitige Belange der Sicherheit, Belange der Denkmalpflege und des Bau- und Planungsrechtes dieses erfordern. Bei Sondernutzungen nach den Punkten c, e, f und h muss dabei zusätzlich eine Mindestgehwegbreite von 1,10 m verbleiben.

§ 5
Erlaubnisantrag

(1) Für die Gewährung einer Sondernutzungserlaubnis ist ein Antrag erforderlich. Dieser soll spätestens 10 Arbeitstage, bei Anträgen entsprechend § 6 Abs. 3 spätestens 25 Arbeitstage und frühestens 6 Monate vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde Lindetal schriftlich gestellt werden.

(2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

(3) Werden mit der Sondernutzung Einschränkungen bzw. Sperrungen des öffentlichen Verkehrsraumes erforderlich, ist der Plan der Beschilderung mit einzureichen.

(4) Die Zustimmung des Baulastträgers ist einzuholen.

§ 6
Erlaubnis, Verkehrssicherungspflicht und Haftung

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Ein Anspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht. Die Belange körperlich behinderter Bürger sind zu beachten. Sie wird bei jährlich wiederkehrender Nutzung in der Regel in folgenden Fällen auf Widerruf erteilt:
- Freisitze (Tische und Stühle),
- ortsfeste Verkaufsstände,
- Aufstellung von Waren und Werbeträgern vor dem Ladenlokal,
- Softeisautomaten und Getränkeschankanlagen,
- Kinderreit- und Fahrgeräte,
- ambulante Verkaufsstände,
- Gegenstände nach § 13 Abs. 1 Buchstabe c.

(2) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt
1. durch Einziehung der genutzten öffentlichen Straßen
2. durch Zeitablauf
3. durch Widerruf
4. wenn der Erlaubnisnehmer von ihr 6 Monate hindurch keinen Gebrauch gemacht hat.

(3) Es können Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und/oder zum Schutz der Straßen erforderlich ist.

(4) Die Erlaubnis darf nur mit Genehmigung der Gemeinde Lindetal auf Dritte übertragen werden. Wird die Erlaubnis ohne die erforderliche Genehmigung auf einen Dritten übertragen, erlischt die Sondernutzungserlaubnis, und bei einem entstandenen Schaden haften die zur Sondernutzung berechtigte Person und der Dritte gesamtschuldnerisch.
(5) Die zur Sondernutzung berechtigte Person ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen im ordnungsgemäßen, sauberen und verkehrssicheren Zustand zu errichten und zu erhalten. Sie haftet für Schäden, die der Gemeinde Lindetal oder Dritten durch diese Anlagen entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat sie die Gemeinde Lindetal freizustellen.
(6) Die Erlaubnis beinhaltet keine weiteren Genehmigungen, deren Einholung nach anderen gesetzlichen Vorschriften erforderlich ist.

§ 7
Erlaubnisversagung
(1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwartet ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer straßenbezogener Belange, der Vorrang gegenüber den Interessen des Antragstellers gebührt.
Dies ist insbesondere der Fall, wenn
a) der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
b) die Sondernutzung an anderer geeigneter Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann;
c) die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
d) zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können.
(3) In der Zeit vor den Wahlen ist den Parteien die erforderliche Sondernutzungserlaubnis zur Durchführung ihres Wahlkampfes zu erteilen (max. 2 Monate vor der Wahl), soweit nicht höherrangige Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange entgegenstehen.
(4) Verstößt die beabsichtigte Sondernutzung gegen andere ordnungsrechtliche Vorschriften, so kann die Erlaubnis versagt werden, wenn die Handlung durch die zuständige Ordnungsbehörde vollziehbar untersagt ist oder mit Sicherheit zu erwarten ist, dass diese die Handlung untersagen wird.

§ 8
Verunreinigungen
Verunreinigungen, die durch Sondernutzungen entstehen, sind unbeschadet des § 22 Abs. 2 und 3 StrWG M-V von der zur Sondernutzung berechtigten Person unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt die Sondernutzungsberechtigte oder der Sondernutzungsberechtigte diese Verpflichtung nicht, kann die Gemeinde die Verunreinigung ohne vorherige Aufforderung auf Kosten der Pflichtigen oder des Pflichtigen beseitigen.

§ 9
Haftung und Sicherheiten
(1) Die Gemeinde Lindetal kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Gemeinde Lindetal kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen. Der Gemeinde Lindetal zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.
(2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde Lindetal für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer die Gemeinde Lindetal freizustellen.
(3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde Lindetal die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Gemeinde Lindetal gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Gemeinde Lindetal hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.

§ 10
Gebühren
(1) Für die erlaubnispflichtige Sondernutzung werden Gebühren nach Maßgabe des jeweils Gebührentarifes (Anlage), der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Cent Beträge werden auf volle Euro aufgerundet. Ist die Gebühr niedriger als die im Tarif festgelegte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
(2) Die sonstigen, bei gewerblicher Nutzung anfallenden Kosten, insbesondere für Strom, Wasser, notwendig werdende Sonderreinigung, Werbung und Ausgestaltung, sind in der Gebühr nicht enthalten.
(3) Das Recht der Gemeinde Lindetal gemäß § 22 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern und § 8 Abs. 2 des Bundesfernstraßengesetzes, Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
(4) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt hiervon unberührt.

§ 11
Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner
(1) Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner ist
a) die den Antrag stellende Person,
b) die Person, die die Sondernutzungserlaubnis innehat,
c) die Person, die die Sondernutzung ausübt,
d) die Person, die durch die Sondernutzung unmittelbar begünstigt wird.
(2) Mehrere Gebührenschuldnerinnen und/oder Gebührenschuldner haften der Gemeinde Lindetal für die Sondernutzungsgebühren gesamtschuldnerisch.

§ 12
Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit
(1) Die Gebührenpflicht entsteht
a) unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche grundsätzlich mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
b) bei unbefugter Sondernutzung mit Beginn der Nutzung.
(2) Bei Sondernutzungen auf Widerruf (§ 6 Abs. 1) werden die Gebühren zum 31. Januar des jeweiligen Nutzungsjahres fällig.

§ 13
Gebührenfreiheit, -befreiung, -ermäßigung und -erstattung
(1) Von der Entrichtung einer Gebühr sind befreit:
a) die Bundesrepublik Deutschland, das Land und die Gemeinde, sofern Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft. Es tritt keine Gebührenbefreiung ein, wenn die Gebühr einem Dritten als Veranstalter auferlegt ist;
b) Parteien, Gewerkschaften, Kirchen, öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, karitative Verbände und gemeinnützige Organisationen, sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung ihrer parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Aufgaben dient und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft (z. B. Info-Stände, Info-Mobile u. a.);

c) Dekorationsgegenstände, Kübel und Vasen, die ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage am Boden angebracht oder aufgestellt werden, soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt.

(2) Wird eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen oder die Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so hat die zur Sondernutzung berechtigte Person grundsätzlich keinen Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Die Gemeinde Lindetal kann eine ermäßigte Gebühr festsetzen oder von der Festsetzung ganz absehen, wenn eine Gebührenermäßigung aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, angebracht erscheint. Das Gleiche gilt bei Sondernutzungen, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen.

(4) Für wetterabhängige Freisitzanlagen kann die Erteilung der Erlaubnis für die Monate März bis Oktober oder ganzjährig und die Berechnung für 6 Monate erfolgen.

(5) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von der Person, die die Gebühren schuldet, zu vertreten sind.

§ 14
Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 StrWG M-V und des § 5 Kommunalverfassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a. entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
b. einer nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung erteilten Auflage oder Bedingung nicht nachkommt,
c. entgegen § 6 Abs. 5 dieser Satzung Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält,
d. entgegen § 8 dieser Satzung Verunreinigungen nicht beseitigt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße bis 5.000 EUR geahndet werden.

(2) Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 15
Sonstige Bestimmungen

Für die Durchführung des Wochenmarktes gilt die Marktsatzung der in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gemeindegebiet Lindetal (Sondernutzungssatzung) und die Gebührensatzung für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Gemeinde Lindetal vom 06.11.2002, außer Kraft.

Lindetal, 19.11.2013

gez. Kroh
Bürgermeisterin

Verfahrensvermerk:
Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.
Die Bekanntmachung der Satzung erfolgt im Amtsblatt am 01.04.2018.

Anlage
zu § 10 Gebühren der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung von Gemeindestraßen, Ortsdurchfahrten, Wegen und Plätzen sowie sonstigen Straßen im Gebiet der Gemeinde Lindetal (Gebührenverzeichnis)

Nr.	Lindetal Art	Basis	Gebühr EUR/ Tag	Gebühr EUR/ Woche	Gebühr EUR/ Monat	Gebühr EUR/ Jahr	Mindestgebühr in EUR
1.	**Aufstellen von Waren** (einschl. Stellvorrichtungen) vor den Ladenlokalen	m^2			3,00		25,00
2.	**Automaten** bis zu 30 cm Ausladung gebührenfrei über 30 cm für jeden angefangenen 0,l m^3	Stck			2,00	20,00	
3.	**Baustelleneinrichtung** Bauzäune, Bau Buden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte sowie Lagerung von Baumaterialien, Container						
	a) auf Gehwegen und Plätzen	m^2	0,15				5,00
	b) auf Fahrbahnen	m^2	0,20				10,00
	c) auf sonstigen Straßenteilen, insbesondere Trenn-, Rad-, Seiten-, und Sicherheitsstreifen	m^2	0,10				5,00
4.	**Sonstige Gegenstände aller Art,** die mehr als 48 Std. lagern und nicht unter Nr. 3 fallen						
	a) auf Gehwegen und Plätzen	m^2	0,20				5,00
	b) auf Fahrbahnen	m^2	0,25				10,00
	c) auf sonstigen Straßenteilen, insbesondere Trenn-, Rad-, Seiten-, und Sicherheitsstreifen	m^2	0,15				5,00
5.	**Werbeveranstaltungen** Informationsveranstaltungen	m^2	1,00				25,00
6.	**Werbe- und Hinweistafeln**						
	a) transportable Werbeaufsteller	Stck.			10,00	100,00	
	b) Werbeanlagen vor dem Ladenlokal (1 Stück frei)	Stck.				30,00	

7.	**Schauveranstaltungen**						
	Ausstellungswagen, Ausstellungsflächen, Filmaufnahmen ohne Verkauf	m^2	0,50				25,00
8.	**Straßenhandel**						
	mit und ohne Verkaufsstand	m^2	3,00	12,00	32,00		15,00
	Umherfahren mit Kfz	Stck.				150,00	
9.	**Ortsfeste** (Verkaufsstände, Kioske, Verkaufsmobile, Buden u. ä.)		3,00	12,00			15,00
10.	**Tische, Stühle, Freisitzanlagen**	m^2			2,00		

1. Die vorstehende in der Gemeindevertretung der Gemeinde Lindetal am 19.11.2013 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.
   Die Bekanntmachung der Satzung erfolgt im Amtsblatt.
   Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist, schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Lindetal geltend gemacht wird.
   Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Punkt 2 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Lindetal, 19.11.2013

gez. Kroh
Bürgermeisterin

Pragsdorf

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Pragsdorf (Sondernutzungssatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V Nr. 14 am 29.07.2011 S. 777), in Verbindung mit dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V. S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Pragsdorf in ihrer Sitzung am 06.03.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich
(1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an folgenden dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentlichen Straßen) der Gemeinde Pragsdorf:
- Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen,
- Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen,
- Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreisstraßen,
- Gemeindestraßen,
- sonstige öffentliche Straßen.

(2) Zu den öffentlichen Straßen nach Absatz (1) gehören die im Bundesfernstraßengesetz und Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung aufgezählten Straßenteile
1. des Straßenkörpers
2. des Luftraums über dem Straßenkörper
3. des Zubehörs
4. der Nebenanlagen.

§ 2
Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen
Vorbehaltlich der §§ 3 und 4 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Gemeingebrauch ist der jedermann gestattete Gebrauch der Straße im Rahmen der Widmung und im Rahmen der Verkehrsvorschriften.

§ 3
Straßenanliegergebrauch
Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstückes erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

§ 4
Erlaubnisfreie Sondernutzung
(1) Erlaubnisfreie Sondernutzungen sind
a) geringfügig - in der Regel nicht mehr als 50 cm - in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichende Bauteile, wie Gebäudesockel, Fensterbänke, Kellerlichtschächte, Vordächer, Aufzugsschächte für Waren und Abfallbehälter, soweit sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
b) gemäß Abfallsatzung des Landkreises zur Entsorgung bereitgestellte Abfallbehälter, Abfälle und amtlich gekennzeichnete Abfallsäcke, die nicht länger als 24 Stunden auf dem Gehweg stehen;
c) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung mit einer Ansichtsfläche unter 0,50 qm, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen einschließlich mobiler Fahrradständer für maximal 5 Fahrräder mit Werbung für die Leistungsstätte. Sichtbeziehungen und Durchblicke auf Baudenkmäler dürfen dabei nicht versperrt oder gestört werden;
d) Sonnenschutzdächer (Markisen) über Gehwege ab 2,50 m Höhe und in einem Abstand von 0,70 m von der Gehwegkante. Sichtbeziehungen und Durchblicke auf Baudenkmäler dürfen dabei nicht versperrt oder gestört werden;
e) Warenauslagen und Verkaufseinrichtungen, die an der Stätte der Leistungen ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage am Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen;
f) Ausschmückungen von Straßen- und Häuserfronten in Abstimmung mit der jeweiligen Eigentümerin oder dem jeweiligen Eigentümer des Gebäudes für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen;
g) Briefkästen der Deutschen Post und der privaten Postdienste, mobile Fahrradständer bis maximal 5 Fahrräder ohne Werbung sowie mobile Papierkörbe;

h) Dekorationsgegenstände, Kübel und Vasen, die an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage am Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen;
i) Darbietungen von Straßenmusikanten ohne elektroakustische Verstärker mit einem Verbleib von maximal 30 min. auf einem Standplatz, wobei bei einem Standplatzwechsel die Entfernung zum alten Standplatz mindestens 100 m betragen muss;
j) Sammelgüter, die für eine genehmigte Altmaterialsammlung bereitgestellt werden.

(2) Nach Abs. 1 erlaubnis- bzw. gestattungsfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, Belange der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitige Belange der Sicherheit, Belange der Denkmalpflege und des Bau- und Planungsrechtes dieses erfordern. Bei Sondernutzungen nach den Punkten c, e, f und h muss dabei zusätzlich eine Mindestgehwegbreite von 1,10 m verbleiben.

§ 5
Erlaubnisantrag

(1) Für die Gewährung einer Sondernutzungserlaubnis ist ein Antrag erforderlich. Dieser soll spätestens 10 Arbeitstage, bei Anträgen entsprechend § 6 Abs. 3 spätestens 25 Arbeitstage und frühestens 6 Monate vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde Pragsdorf schriftlich gestellt werden.
(2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
(3) Werden mit der Sondernutzung Einschränkungen bzw. Sperrungen des öffentlichen Verkehrsraumes erforderlich, ist der Plan der Beschilderung mit einzureichen.
(4) Die Zustimmung des Baulastträgers ist einzuholen.

§ 6
Erlaubnis, Verkehrssicherungspflicht und Haftung

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Ein Anspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht. Die Belange körperlich behinderter Bürger sind zu beachten. Sie wird bei jährlich wiederkehrender Nutzung in der Regel in folgenden Fällen auf Widerruf erteilt:
- Freisitze (Tische und Stühle),
- ortsfeste Verkaufsstände,
- Aufstellung von Waren und Werbeträgern vor dem Ladenlokal,
- Softeisautomaten und Getränkeschankanlagen,
- Kinderreit- und Fahrgeräte,
- ambulante Verkaufsstände,
- Gegenstände nach § 13 Abs. 1 Buchstabe c.

(2) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt
1. durch Einziehung der genutzten öffentlichen Straßen
2. durch Zeitablauf
3. durch Widerruf
4. wenn der Erlaubnisnehmer von ihr 6 Monate hindurch keinen Gebrauch gemacht hat.

(3) Es können Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und/oder zum Schutz der Straßen erforderlich ist.
(4) Die Erlaubnis darf nur mit Genehmigung der Gemeinde Pragsdorf auf Dritte übertragen werden. Wird die Erlaubnis ohne die erforderliche Genehmigung auf einen Dritten übertragen, erlischt die Sondernutzungserlaubnis, und bei einem entstandenen Schaden haften die zur Sondernutzung berechtigte Person und der Dritte gesamtschuldnerisch.
(5) Die zur Sondernutzung berechtigte Person ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen im ordnungsgemäßen, sauberen und verkehrssicheren Zustand zu errichten und zu erhalten. Sie haftet für Schäden, die der Gemeinde Pragsdorf oder Dritten durch diese Anlagen entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat sie die Gemeinde Pragsdorf freizustellen.
(6) Die Erlaubnis beinhaltet keine weiteren Genehmigungen, deren Einholung nach anderen gesetzlichen Vorschriften erforderlich ist.

§ 7
Erlaubnisversagung

(1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwartet ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer straßenbezogener Belange, der Vorrang gegenüber den Interessen des Antragstellers gebührt.
Dies ist insbesondere der Fall, wenn
a) der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
b) die Sondernutzung an anderer geeigneter Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann;
c) die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
d) zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können.

(3) In der Zeit vor den Wahlen ist den Parteien die erforderliche Sondernutzungserlaubnis zur Durchführung ihres Wahlkampfes zu erteilen (max. 2 Monate vor der Wahl), soweit nicht höherrangige Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange entgegenstehen.
(4) Verstößt die beabsichtigte Sondernutzung gegen andere ordnungsrechtliche Vorschriften, so kann die Erlaubnis versagt werden, wenn die Handlung durch die zuständige Ordnungsbehörde vollziehbar untersagt ist oder mit Sicherheit zu erwarten ist, dass diese die Handlung untersagen wird.

§ 8
Verunreinigungen

Verunreinigungen, die durch Sondernutzungen entstehen, sind unbeschadet des § 22 Abs. 2 und 3 StrWG M-V von der zur Sondernutzung berechtigten Person unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt die Sondernutzungsberechtigte oder der Sondernutzungsberechtigte diese Verpflichtung nicht, kann die Gemeinde die Verunreinigung ohne vorherige Aufforderung auf Kosten der Pflichtigen oder des Pflichtigen beseitigen.

§ 9
Haftung und Sicherheiten

(1) Die Gemeinde Pragsdorf kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Gemeinde Pragsdorf kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen. Der Gemeinde Pragsdorf zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.
(2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde Pragsdorf für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer die Gemeinde Pragsdorf freizustellen.

(3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde Pragsdorf die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Gemeinde Pragsdorf gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Gemeinde Pragsdorf hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.

§ 10
Gebühren
(1) Für die erlaubnispflichtige Sondernutzung werden Gebühren nach Maßgabe des jeweils Gebührentarifes (Anlage), der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Cent Beträge werden auf volle Euro aufgerundet. Ist die Gebühr niedriger als die im Tarif festgelegte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
(2) Die sonstigen, bei gewerblicher Nutzung anfallenden Kosten, insbesondere für Strom, Wasser, notwendig werdende Sonderreinigung, Werbung und Ausgestaltung, sind in der Gebühr nicht enthalten.
(3) Das Recht der Gemeinde Pragsdorf gemäß § 22 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern und § 8 Abs. 2 des Bundesfernstraßengesetzes, Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
(4) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt hiervon unberührt.

§ 11
Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner
(1) Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner ist
a) die den Antrag stellende Person,
b) die Person, die die Sondernutzungserlaubnis innehat,
c) die Person, die die Sondernutzung ausübt,
d) die Person, die durch die Sondernutzung unmittelbar begünstigt wird.
(2) Mehrere Gebührenschuldnerinnen und/oder Gebührenschuldner haften der Gemeinde Pragsdorf für die Sondernutzungsgebühren gesamtschuldnerisch.

§ 12
Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit
(1) Die Gebührenpflicht entsteht
a) unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche grundsätzlich mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
b) bei unbefugter Sondernutzung mit Beginn der Nutzung.
(2) Bei Sondernutzungen auf Widerruf (§ 6 Abs. 1) werden die Gebühren zum 31. Januar des jeweiligen Nutzungsjahres fällig.

§ 13
Gebührenfreiheit, -befreiung, -ermäßigung und -erstattung
(1) Von der Entrichtung einer Gebühr sind befreit:
a) die Bundesrepublik Deutschland, das Land und die Gemeinde, sofern Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft. Es tritt keine Gebührenbefreiung ein, wenn die Gebühr einem Dritten als Veranstalter auferlegt ist;
b) Parteien, Gewerkschaften, Kirchen, öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, karitative Verbände und gemeinnützige Organisationen, sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung ihrer parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Aufgaben dient und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft (z. B. Info-Stände, Info-Mobile u. a.);
c) Dekorationsgegenstände, Kübel und Vasen, die ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage am Boden angebracht oder aufgestellt werden, soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt.
(2) Wird eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen oder die Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so hat die zur Sondernutzung berechtigte Person grundsätzlich keinen Anspruch auf Gebührenerstattung.
(3) Die Gemeinde Pragsdorf kann eine ermäßigte Gebühr festsetzen oder von der Festsetzung ganz absehen, wenn eine Gebührenermäßigung aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, angebracht erscheint. Das Gleiche gilt bei Sondernutzungen, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen.
(4) Für wetterabhängige Freisitzanlagen kann die Erteilung der Erlaubnis für die Monate März bis Oktober oder ganzjährig und die Berechnung für 6 Monate erfolgen.
(5) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von der Person, die die Gebühren schuldet, zu vertreten sind.

§ 14
Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel
(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 StrWG M-V und des § 5 Kommunalverfassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
a. entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
b. einer nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung erteilten Auflage oder Bedingung nicht nachkommt,
c. entgegen § 6 Abs. 5 dieser Satzung Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält,
d. entgegen § 8 dieser Satzung Verunreinigungen nicht beseitigt.
Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 61 StrWG - MV mit einer Geldbuße bis 5.000 EUR geahndet werden.
(2) Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 15
Sonstige Bestimmungen
Für die Durchführung des Wochenmarktes gilt die Marktsatzung der in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16
Inkrafttreten, Außerkrafttreten
Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gemeindegebiet Pragsdorf (Sondernutzungssatzung) und die Gebührensatzung für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Gemeinde Pragsdorf vom 26.11.2003, veröffentlicht in der Stargarder Zeitung vom 20.12.2003, außer Kraft.

Pragsdorf, 06.03.2014

gez. Beitz
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:
Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.
Die Bekanntmachung der Satzung erfolgt im Amtsblatt am 01.04.2018.

Anlage
zu § 10 Gebühren der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung von Gemeindestraßen, Ortsdurchfahrten, Wegen und Plätzen sowie sonstigen Straßen im Gebiet der Gemeinde Pragsdorf (Gebührenverzeichnis)

Nr.	Pragsdorf Art	Basis	Gebühr EUR/ Tag	Gebühr EUR/ Woche	Gebühr EUR/ Monat	Gebühr EUR/ Jahr	Mindest-gebühr in EUR
1.	**Aufstellen von Waren**						
	(einschl. Stellvorrichtungen)						
	vor den Ladenlokalen	m^2			3,00		25,00
2.	**Automaten**						
	bis zu 30 cm Ausladung gebührenfrei						
	über 30 cm für jeden						
	angefangenen 0,l m^3	Stck			2,00	20,00	
3.	**Baustelleneinrichtung**						
	Bauzäune, Bau Buden, Baugerüste,						
	Arbeitswagen, Baumaschinen,						
	Baugeräte sowie Lagerung von						
	Baumaterialien, Container						
	a) auf Gehwegen und Plätzen	m^2	0,15				5,00
	b) auf Fahrbahnen	m^2	0,20				10,00
	c) auf sonstigen Straßenteilen, insbesondere Trenn-, Rad-, Seiten-, und Sicherheitsstreifen	m^2	0,10				5,00
4.	**Sonstige Gegenstände aller Art**,						
	die mehr als 48 Std. lagern und						
	nicht unter Nr. 3 fallen						
	a) auf Gehwegen und Plätzen	m^2	0,20				5,00
	b) auf Fahrbahnen	m^2	0,25				10,00
	c) auf sonstigen Straßenteilen, insbesondere Trenn-, Rad-, Seiten-, und Sicherheitsstreifen	m^2	0,15				5,00
5.	**Werbeveranstaltungen**						
	Informationsveranstaltungen	m^2	1,00				25,00
6.	**Werbe- und Hinweistafeln**						
	a) transportable Werbeaufsteller	Stck.			10,00	100,00	
	b) Werbeanlagen vor dem Ladenlokal (1 Stück frei)	Stck.				30,00	
7.	**Schauveranstaltungen**						
	Ausstellungswagen, Ausstellungs-						
	flächen, Filmaufnahmen ohne Verkauf	m^2	0,50				25,00
8.	**Straßenhandel**						
	mit und ohne Verkaufsstand	m^2	3,00	12,00	32,00		15,00
	Umherfahren mit Kfz	Stck.				150,00	
9.	**Ortsfeste** (Verkaufsstände, Kioske,						
	Verkaufsmobile, Buden u. ä.)		3,00	12,00			15,00
10.	**Tische, Stühle, Freisitzanlagen**	m^2			2,00		

1. Die vorstehende in der Gemeindevertretung der Gemeinde Pragsdorf am 06.03.2014 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.
   Die Bekanntmachung der Satzung erfolgt im Amtsblatt.
   Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist, schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Pragsdorf geltend gemacht wird.
   Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Punkt 2 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Pragsdorf, 06.03.2014

gez. Beitz
Bürgermeister

Rathausinformationen

Informationen des Bürgermeisters aus der Stadtvertretersitzung am 21.03.2018

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Burg Stargard,
nachfolgend erhalten Sie wieder einen Auszug aus meinem Bericht zur Stadtvertretersitzung vom 21.03.2018.
Sollten Sie zu dem Bericht oder auch zu anderen Angelegenheit der Stadt bzw. des Amtes Fragen haben, können Sie mich gerne persönlich, telefonisch unter 039603 25310 oder auch per E-Mail: amt@stargarder-land.de ansprechen.

Erweiterung Wohngebiet „Sannbruch Ost“
Auf Grund der Witterungsbedingungen konnten mit einigem Zeitverzug im März die Bauarbeiten für die Erweiterung des Wohngebietes „Sannbruch Ost“ begonnen werden.
Mit der Bauausführung wurde die Neubrandenburger Straßen- und Tiefbau GmbH beauftragt. Zunächst wurde mit den Arbeiten für die Verlegung der Schmutz- und Regenwasserleitungen begonnen.

Weinbergsweg
Nachdem es im vergangenen Jahr schon auf Grund der Verlegung verschiedener Medien zu Zeitverzögerungen im Bauablauf gekommen ist, konnten auch im Weinbergsweg der Gehweg und die Parkflächen erst mit dem Ende der Frostperiode weitergebaut werden. Neben den Bauarbeiten am Gehweg sollen auch die Verbreiterung der Fahrbahn sowie die Erneuerung der Beleuchtungseinrichtung noch erfolgen. Mit der Fertigstellung der Arbeiten ist aktuell für Mai 2018 zu rechnen.

Ausbau der Burgstraße
Auch in der Burgstraße konnten die Bauarbeiten nach dem Winter wieder aufgenommen werden. Aktuell wird der Einbau der Tragschichten für die Pflasterstraße vorgenommen, die darüber hinaus auch ein sogenanntes „Laufband“ aus Granitplatten erhalten soll.
Angestrebtes Bauende ist für Mitte des Jahres vorgesehen.

Zufahrt und Mehrzweckplatz auf dem Klüschenberg/ Ausbau der Klüschenbergstraße
Die Bauarbeiten für die Zufahrt und den Mehrzweckplatz konnten mittlerweile abgeschlossen werden. Hier sind nur noch wenige Restarbeiten notwendig.
Neben der Zufahrt in Asphalt, einem gepflasterten Wendekreis, Parkflächen sowie einer modernen Beleuchtungseinrichtung, wurden auch Anschlusskästen für die Stromversorgung bei Veranstaltungen vorgesehen.

Für den Ausbau der Klüschenbergstraße entlang der Schulen gibt es mittlerweile ebenfalls positive Nachrichten. Die beantragten Fördermittel sollen in diesem Jahr ausgereicht werden, so dass nach Erteilung der Baugenehmigung die Ausschreibung vorgenommen werden kann.

Radwegverbindung Neubrandenburg (Carlshöhe) – Burg Stargard
Die Bauarbeiten für den jahrelang ersehnten Radweg zwischen Neubrandenburg und Burg Stargard konnten nunmehr ebenfalls anlaufen. Der Spatenstich für den 1. Bauabschnitt zwischen Carlshöhe und Lindenhof erfolgte am 29. März 2018 gemeinsam mit dem Landrat Heiko Kärger, dem Verkehrsminister Christian Pegel und Neubrandenburgs Oberbürgermeister Silvio Witt. Der zweite Bauabschnitt von Lindenhof nach Burg Stargard soll nach aktueller Planung der Kreisverwaltung im nächsten Jahr umgesetzt werden.

Sanierung und Anbau Marie-Hager-Haus
Die Arbeiten im Marie-Hager-Haus gehen mittlerweile ebenfalls Stück für Stück voran. So werden aktuell die Fenster aufgearbeitet, ein Teil des Dachstuhls musste aufgrund von Hausschwamm ausgewechselt werden und auch mit den Arbeiten am Fundament für den Anbau wurde begonnen.

Der gesamte Bericht aus der Stadtvertretung mit weiteren Informationen, z.B. zur geplanten Erneuerung der Bahnsteige in Burg Stargard oder auch zur Friedhofsplanung, ist auch als Anlage zum Protokoll der Stadtvertretersitzung vom 21.03.2018 im Internet über folgendem Link einsehbar: http://www.sitzungsdienst-stargarder-land.de/bi/allris.net.asp

gez.

Tilo Lorenz
Bürgermeister

Nachruf

für den ehemaligen Bürgermeister von Pragsdorf

Die Gemeinde Pragsdorf trauert um ihren langjährigen Bürgermeister

Herrn Eckhard Hübner

Herr Hübner hat durch sein unermüdliches Wirken in einer bewegten Zeit wesentlich zur Entwicklung der Gemeinde beigetragen.

Pragsdorf im März 2018

Beitz, Bürgermeister

Schöffenwahl für die Amtszeit 1. Januar 2019 - 31. Dezember 2023

Durch die Stadtvertretung Burg Stargard und die Gemeindevertretungen der Gemeinden des Amtes Stargarder Land wurden die Vorschlagslisten zur Wahl der Schöffen für die kommende Amtsperiode bestätigt.

Die Listen der Personen, die zum Amt einer/eines Schöffin/Schöffen berufen werden können, liegen in der Zeit **vom 01.05.2018 bis 01.06.2018** zu folgenden Zeiten zu Jedermann Einsicht im Rathaus der Stadt Burg Stargard, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard, Zimmer 2.3. (Frau Franke) aus:

Dienstag	8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr
Donnerstag	8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
Freitag	8:30 - 11:00 Uhr.

Einsprüche können innerhalb einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, bei der unten genannten Behörde schriftlich oder zu Protokoll mit Begründung erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 des Gerichtsverfassungsgesetztes (GVG) in der jeweils geltenden Fassung nicht aufgenommen werden dürfen oder nach den §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Burg Stargard, 05.04.2018

Stadt Burg Stargard
Der Bürgermeister
Mühlenstraße 30
17094 Burg Stargard

Blut spenden - Leben retten!

Deutsches Rotes Kreuz

Am Dienstag, 22. Mai 2018, sind wir wieder in der Jugendherberge in Burg Stargard. Von 15:30 bis 19:00 Uhr kann fleißig gespendet werden. Nach der Spende bereiten die Mitarbeiter der Jugendherberge einen leckeren Imbiss zu und sorgen somit für die Stärkung unserer Blutspender!

Besonders nach den Tagen rund um Pfingsten werden Blutspenden dringend gebraucht!

Vielen Dank für Ihre Unterstützung und freundliche Grüße!

Feuerwehrnachrichten

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr organisierte Preisskat

Der Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Burg Stargard organisierte im Februar wieder einen Preisskat, der gut besucht war. Daran nahmen 47 Spieler aus dem gesamten Amtsbereich teil. Darunter waren auch zwölf Kameraden aus den Freiwilligen Feuerwehren.

Die Einnahmen fließen an den Förderverein, der wiederum die Freiwillige Feuerwehr unterstützt.

Herbert Utikal
Pressewart der Feuerwehren

1. Quartal 2018 bescherte unseren Feuerwehren mehrere Einsätze

Die Feuerwehren unseres Amtsbereiches wurden im 1. Quartal 2018 zu mehr als 25 Einsätzen gerufen. Darunter waren 13 Brandeinsätze, wie Wohnungsbrände, Flächenbrände, ein Werkstattbrand sowie 12 Hilfeleistungen - dazu zählen: Beseitigung von Ölspuren, Türöffnungen, Verkehrsunfälle und Tragehilfen zur Unterstützung des Rettungsdienstes. Glücklicherweise bescherte der Wintereinbruch zu Ostern unseren Feuerwehren keine besonderen Einsätze.

Herbert Utikal
Pressewart der Feuerwehren

Wir gratulieren zum Geburtstag

Stadt Burg Stargard

Herrn Wolfgang Jäschke	am 14.04.	zum 82.
Herrn Herbert Bröse	am 15.04.	zum 72.
Frau Brigitte Collier	am 15.04.	zum 66.
Herrn Heinrich Krüger	am 15.04.	zum 68.
Herrn Peter Nowotny	am 15.04.	zum 77.
Frau Berta Schutt	am 15.04.	zum 77.
Frau Elke Ziemann	am 15.04.	zum 69.
Herrn Hilmar Kniffel	am 16.04.	zum 77.
Frau Helga Lemke	am 16.04.	zum 77.
Frau Hannelore Rossow	am 16.04.	zum 66.
Herrn Uwe-Gerd Wossack	am 16.04.	zum 73.
Frau Ingeburg Flathmann	am 17.04.	zum 82.
Frau Rotraud Kreienbring	am 17.04.	zum 68.
Frau Renate Müller	am 17.04.	zum 75.
Herrn Siegfried Kassau	am 18.04.	zum 71.
Frau Angela Knispel	am 18.04.	zum 65.
Herrn Gerhard Oppelt	am 18.04.	zum 86.
Herrn Walter Rob	am 18.04.	zum 76.
Frau Gisela Bendix	am 19.04.	zum 74.
Herrn Reinhard Biemann	am 19.04.	zum 65.
Frau Ruth Koepke	am 19.04.	zum 92.
Frau Monika Manthe	am 19.04.	zum 65.
Frau Christine Puchwald	am 20.04.	zum 69.
Herrn Heinz Rütz	am 20.04.	zum 93.
Herrn Friedrich Gabert	am 21.04.	zum 90.
Herrn Rolf Siebler	am 21.04.	zum 66.
Herrn Hans-Ulrich Götz	am 22.04.	zum 69.
Frau Gundula Scharf	am 22.04.	zum 72.
Herrn Bernd Voigt	am 22.04.	zum 78.
Frau Ursula Ahrens	am 24.04.	zum 71.
Frau Regine Bernsee	am 24.04.	zum 75.
Herrn Rainer Grauel	am 24.04.	zum 79.
Herrn Wilfried Krage	am 24.04.	zum 67.
Frau Karin Neubert	am 24.04.	zum 75.
Herrn Günter Bergmann	am 25.04.	zum 80.
Herrn Manfred Hans	am 25.04.	zum 84.
Frau Karin Meincke	am 25.04.	zum 65.
Herrn Hans-Jürgen Milinski	am 25.04.	zum 65.
Frau Monika Rob	am 25.04.	zum 72.
Herrn Klaus Böhme	am 26.04.	zum 78.
Herrn Friedrich Böttcher	am 26.04.	zum 77.
Herrn Ulrich Gaede	am 26.04.	zum 68.
Frau Uta Gaede	am 26.04.	zum 68.
Frau Waltraud Hellwig	am 26.04.	zum 84.
Frau Erika Kischkewitz	am 26.04.	zum 77.
Frau Grete Kühl	am 28.04.	zum 94.
Frau Bärbel Schonschadowski	am 28.04.	zum 71.
Frau Linda Meyer	am 29.04.	zum 81.
Frau Waltraud Both	am 30.04.	zum 81.
Frau Ingeborg Frehse	am 30.04.	zum 96.
Herrn Peter Jarchow	am 30.04.	zum 65.
Herrn Peter Kister	am 30.04.	zum 80.
Herrn Willi Koschnicke	am 30.04.	zum 82.
Frau Elli Razny	am 30.04.	zum 89.
Frau Rita Herzberg	am 01.05.	zum 66.
Herrn Manfred Holey	am 01.05.	zum 66.
Herrn Bernd Piehlig	am 03.05.	zum 66.
Herrn Manfred Schmidt	am 03.05.	zum 72.
Frau Anna Wölz	am 03.05.	zum 86.
Frau Erna Gerth	am 04.05.	zum 76.
Frau Irmgard Geyer	am 04.05.	zum 86.
Frau Käthe Käding	am 04.05.	zum 87.
Frau Heidemarie Palzer	am 04.05.	zum 75.
Herrn Harald Schönfeld	am 04.05.	zum 65.
Herrn Harri Wollmuth	am 04.05.	zum 77.
Herrn Henning Brüning	am 05.05.	zum 80.
Frau Anita Schröder	am 06.05.	zum 74.
Herrn Rolf Ibe	am 07.05.	zum 69.
Frau Eva-Maria Menning	am 07.05.	zum 77.
Herrn Rüdiger Nopirakowski	am 07.05.	zum 68.
Herrn Dietrich Kraus	am 08.05.	zum 77.
Herrn Detlef Müller	am 08.05.	zum 65.
Frau Anneliese Schmidt	am 09.05.	zum 91.
Herrn Helmut Ziegenfeuter	am 09.05.	zum 70.
Frau Ingrid Strübing	am 10.05.	zum 67.
Herrn Klaus Frydrychowski	am 11.05.	zum 69.
Frau Helga Kubla	am 11.05.	zum 87.
Frau Renate Lemke	am 11.05.	zum 69.
Herrn Eckehard Stöhr	am 11.05.	zum 69.
Frau Gertraude Kallauke	am 12.05.	zum 66.
Frau Meta Schulze	am 12.05.	zum 98.
Frau Inge Jäckle	am 13.05.	zum 72.
Frau Ursula Kalkbrenner	am 13.05.	zum 73.
Frau Barbara Bitter	am 14.05.	zum 70.
Herrn Klaus Rauhut	am 14.05.	zum 71.
Herrn Burkhard Gehring	am 15.05.	zum 77.
Frau Doris Krause	am 15.05.	zum 71.
Frau Christa Dahm	am 16.05.	zum 76.
Frau Käthe Schlauch	am 18.05.	zum 84.

Gemeinde Cölpin

Herrn Gerhard Kubbutat	am 14.04.	zum 80.
Frau Ilona Meyer	am 14.04.	zum 70.
Frau Ursula Jäger	am 19.04.	zum 66.
Frau Karin Maske	am 23.04.	zum 75.
Herrn Heinz Kremkow	am 03.05.	zum 81.
Herrn Lutz Hermann	am 07.05.	zum 69.
Frau Gisela Kremkow	am 11.05.	zum 81.
Frau Doris Reinholz	am 16.05.	zum 79.
Frau Hannelore Hartwig	am 18.05.	zum 71.

Gemeinde Groß Nemerow

Herrn Wolfgang Beckert	am 14.04.	zum 65.
Frau Jutta Anton	am 18.04.	zum 66.
Herrn Hans-Joachim Grambow	am 19.04.	zum 75.
Herrn Heinrich-Wilhelm Nietiedt	am 21.04.	zum 65.
Herrn Franz Siwonia	am 23.04.	zum 87.
Frau Veronika Ennuschat	am 26.04.	zum 74.
Herrn Hans-Günter Müller	am 27.04.	zum 79.
Frau Waltraut Tietschert	am 28.04.	zum 75.
Herrn Heinz-Dietrich Casper	am 01.05.	zum 80.
Herrn Klaus Röse	am 04.05.	zum 67.
Herrn Heinz Neitzel	am 06.05.	zum 94.
Herrn Hans-Joachim Rossow	am 08.05.	zum 75.
Frau Hilda Lorenz	am 10.05.	zum 86.
Herrn Klaus Tietschert	am 10.05.	zum 78.
Frau Erika Fiebelkorn	am 11.05.	zum 69.
Herrn Roland Schaeper	am 18.05.	zum 66.

Gemeinde Holldorf

Frau Marianne Lobinsky	am 15.04.	zum 85.
Frau Lore Kaminski	am 16.04.	zum 78.
Frau Christiane Röller	am 16.04.	zum 72.
Frau Ursula Silm	am 16.04.	zum 86.
Herrn Friedrich Cornelius	am 17.04.	zum 92.
Frau Edith Andrzejewski	am 20.04.	zum 70.
Herrn Horst Hahn	am 23.04.	zum 79.
Frau Ingrid Feist	am 24.04.	zum 78.
Frau Marlies-Susanne Kügler	am 27.04.	zum 65.
Frau Hilde Makedanz	am 28.04.	zum 82.
Herrn Lothar Blumberg	am 29.04.	zum 67.
Frau Monika Müller	am 01.05.	zum 70.
Frau Gerda Bahlke	am 05.05.	zum 78.
Frau Evelyne Strempel	am 06.05.	zum 67.
Frau Lisa Nauck	am 08.05.	zum 79.
Frau Stephanie Wolff	am 08.05.	zum 86.

Frau Sigrid Grabert	am 11.05.	zum 74.
Frau Hannelore Manthei	am 14.05.	zum 66.
Herrn Peter Köster	am 16.05.	zum 69.
Frau Gisela Zietlow	am 17.05.	zum 83.
Gemeinde Lindetal		
Frau Marion von Kuczkowski	am 14.04.	zum 65.
Herrn Norbert Wodtke	am 19.04.	zum 65.
Frau Erna Briese	am 29.04.	zum 80.
Herrn Ulrich Drawert	am 02.05.	zum 67.
Herrn Ullrich Schulze	am 03.05.	zum 67.
Frau Marianne Edler	am 08.05.	zum 78.
Frau Liesgret Maeting	am 10.05.	zum 71.
Herrn Jürgen Freuer	am 11.05.	zum 66.
Frau Christel Horn	am 12.05.	zum 77.
Frau Helga Vogt	am 12.05.	zum 81.
Herrn Heino Richter	am 14.05.	zum 85.
Herrn Norbert Winterberg	am 15.05.	zum 66.
Frau Heidrun Lange	am 16.05.	zum 69.
Frau Brigitte Puchert	am 16.05.	zum 71.
Herrn Herbert Puchert	am 16.05.	zum 69.
Frau Sybille Feierke	am 17.05.	zum 67.
Gemeinde Pragsdorf		
Herrn Klaus Funke	am 26.04.	zum 67.
Frau Anita Böhm	am 13.05.	zum 76.
Frau Edith Wilhelm	am 13.05.	zum 78.

Tourismus/Kultur

Veranstaltungen im April/Mai 2018

Veranstaltung/Ort	Tag	Datum	Uhrzeit	Veranstalter
Frühjahrsputz Alte Schmiede	Sa.	14.04.	09:00 Uhr	De Cölpiner Dörpschaft
Frühjahrswanderung über die 7 Berge Mit dem Museumsleiter Frank Saß TP: Marktplatz Burg Stargard	So.	22.04.	09:30 Uhr	Stadt Burg Stargard
Malzirkel Bürgerhaus Groß Nemerow	Di.	24.04.	17:30 Uhr	Kulturverein Groß Nemerow
Treff der Landfrauen Bürgerhaus Groß Nemerow	Mi.	25.04.	16:00 Uhr	Kulturverein Groß Nemerow
Walpurgisnacht **Tanz** BURG Stargard	Mo.	30.04.	ab 17:00 Uhr ab 22:00 Uhr	Stadt Burg Stargard Werbeflex
47. Maiturnier der Freizeitkicker Sportplatz Burg Stargard	Di.	01.05.	09:00 Uhr	SV Burg Stargard 09

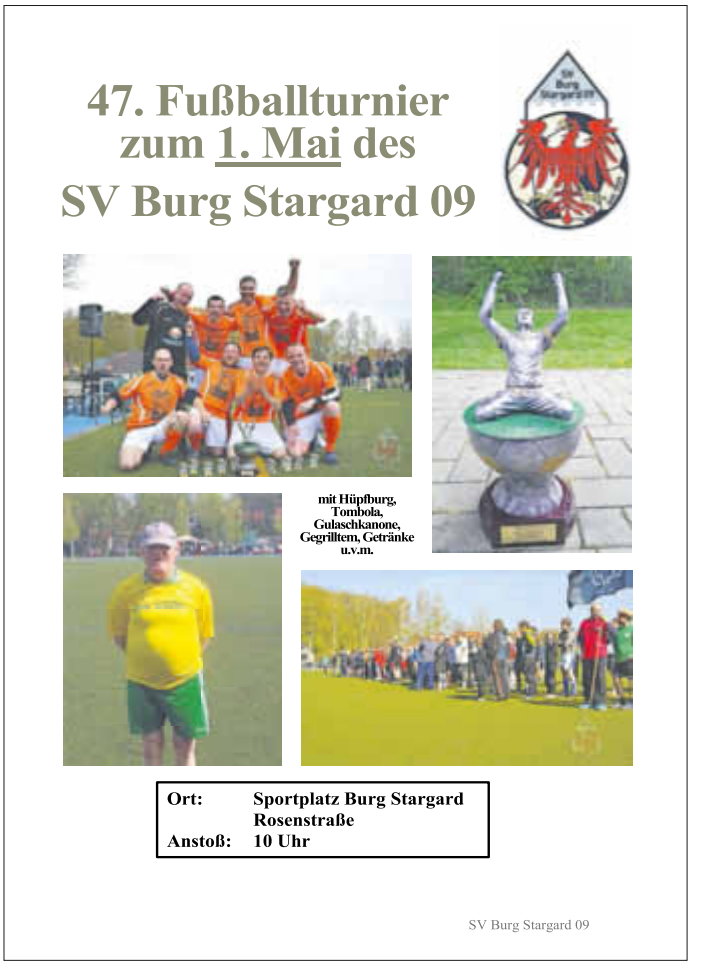

Benefizkonzert mit dem Kammerensemble des Heeresmusikkorps Neubrandenburg Johanneskirche Burg Stargard	Mi.	02.05.	19:00 Uhr	Stadt Burg Stargard
11. Internationales Burgbogenturnier Höhenburg Stargard	Sa. So.	05.05. 06.05.	10:00 Uhr	Stargarder Burgverein
Reitturnier Groß Nemerow	Sa. So.	05.05. 06.05.	ab 08:30 Uhr	Reitsportverein „Tollense“ Groß Nemerow e. V.
Motocross Landesmeisterschaft M-V Rennstrecke Papiermühlenweg	So.	06.05.	09:00 Uhr Training 13:00 Uhr Start	MC Fichtenring Burg Stargard
Malzirkel Bürgerhaus Groß Nemerow	Di.	08.05.	17:30 Uhr	Kulturverein Groß Nemerow
Treff der Landfrauen Bürgerhaus Groß Nemerow	Mi.	09.05.	16:00 Uhr	Kulturverein Groß Nemerow
Frühlingskonzert des Heimatchores Stadtkirche St. Johannes	Sa.	12.05.	15:00 Uhr	Heimatchor Burg Stargard
41. Internationaler Museumstag Höhenburg Stargard Sonderführungen im Museum	So.	13.05.	10:00 Uhr 12:00 Uhr 13:30 Uhr 16:00 Uhr	Stadt Burg Stargard
Öffentliche Burgführung Höhenburg Stargard, Treffpunkt: Parkplatz vor der Burganlage	samstags sonntags		14:30 Uhr	Stadt Burg Stargard
Fotoausstellung **Burgen im Stargarder Land** Museum Höhenburg Stargard	täglich		10:00 - 17:00 Uhr	Fotoclub Neubrandenburg

Änderungen vorbehalten!

18. Benefizkonzert in der Stadtkirche St. Johannes

Wir laden Sie recht herzlich am 2. Mai 2018 um 19:00 Uhr in die Stadtkirche St. Johannes zum Benefizkonzert mit dem Heeresmusikkorps Neubrandenburg ein.
Das Heeresmusikkorps Neubrandenburg engagiert sich mit seinen Benefizkonzerten in der ganzen nordöstlichen Region Deutschlands für gemeinnützige Zwecke.
Neben dem großen Blasorchester haben sich für jeden Anlass unterschiedliche Musikbesetzungen gebildet.

Zu unserem Konzert präsentiert sich dieser herrliche Klangkörper mit zwei unterschiedlichen Besetzungen, einem Holzbläserquintett und einem Blechbläserquintett.
Über eine zahlreiche Teilnahme würden wir uns freuen, denn der Erlös des Eintritts kommt einem gemeinnützigen Träger zu Gute.

Tourist-Information

Schulen - Kitas - Tagesmütter

Evangelische Kita

Spendenaufruf der Johannes-Kita in Burg Stargard

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Baumaßnahmen für den neuen Anbau unserer Johannes-Kita in Burg Stargard (www.johanneskita.de) sind im vollen Gange. Wir freuen uns ganz besonders darüber, dass bald weiteren 20 Kindern aus Burg Stargard und Umgebung ein Kita-Platz zur Verfügung gestellt werden kann.

Leider mussten wir im Rahmen einer Kostenaufstellung feststellen, dass für den Einbau einer speziell auf die Bedürfnisse unserer Kinder abgestimmte Kücheneinrichtung im neuen Anbau finanzielle Mittel fehlen. Um unseren Kindern frühzeitig eine ausgewogene und vor allem gesunde Ernährungsweise und die Lust und Freude am Kochen nahe bringen zu können, möchten wir gerne an diesem Vorhaben festhalten und hoffen nun auf IHRE Unterstützung!

Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie durch Ihre Spende einen Teil dazu beitragen, dass die neue Küche bald mit freudigen Kinderaugen in Empfang genommen werden kann. Jede noch so kleine Spende wird dabei helfen können, das Vorhaben zu vollenden.
Sowohl die Kita-Mitarbeiter als auch wir, und ganz besonders natürlich unsere Kinder, möchten uns schon jetzt für Ihre Unterstützung bedanken. Gern werden wir Sie regelmäßig über den aktuellen Stand unseres Spendenaufrufes informieren.

Das Spendenkonto lautet:

Kontoinhaber:	Kindertagesstätte Johannes
Kontonummer:	637 0144
Bankleitzahl:	520 604 10
Evangelische Kreditgenossenschaft Kassel	
IBAN:	DE 51520604100006370144
Verwendungszweck:	Spende Kinderküche

Mit freundlichen Grüßen

Der Kita-Elternrat

Integrative Kita „Märchenwald“

Sport frei in der Kita „Märchenwald“

Die Vorschulgruppe der Kita „Märchenwald“ bereitet sich auch dieses Jahr wieder intensiv auf das bevorstehende Sportfest im April in Neustrelitz vor.

Mit der großartigen Unterstützung von Alex Wojcierkowski, dem Übungsleiter des WSV Einheit Neustrelitz e. V., werden unter anderem die Rolle vorwärts, die Hockwende, der Pendellauf sowie der Kurzstrecken Sprint geübt. Um bei dem Wettkampf gut abzuschneiden, bedarf es die eine oder andere Trainingseinheit, um den Kindern dann ein Erfolgserlebnis schaffen zu können. Dabei kommt natürlich auch das Spielen an sich nicht zu kurz, was Alex immer in der Sportstunde sehr zur Freude der Kinder gut mit integriert. So verlieren die Kinder nicht das Interesse am Sport und freuen sich darauf. Wir hoffen auf ein gutes Ergebnis im April und beenden den Artikel mit einem „Sport ist ... Spitze“.

Kita „Am Märchenwald“
Gruppe: „Rotkäppchen“
Erzieher/in: Dirk und Karin

Vereine

Heimatchor Burg Stargard e. V.

Feste Bleibe für den Heimatchor

Das älteste weltliche Gebäude Burg Stargards, das Alte Hospital ist seit dem 13. März 2018 wieder bewohnt. Nun probt hier der Heimatchor Burg Stargard e.V. Während der offiziellen Einweihungsfeier, an der auch Bürgermeister Tilo Lorenz und die Leiterin des Hauptamtes Marion Franke, teilgenommen hatten, waren die Mitglieder des Chores bester Stimmung.

Die Mitglieder des Heimatchores Burg Stargard e.V. freuen sich über die neue Probenstätte im Alten Hospital und stellen sich dem Fotografen gern für ein Foto zur Verfügung.

Rund ein Jahr hat es gedauert, bis die 21 Mitglieder des Heimatchores einen geeigneten Raum für ihre Probentätigkeit und das Vereinsleben in Besitz nehmen konnten. Mit dem Alten Hospital hat der Heimatchor nun endlich eine feste Bleibe und super Bedingungen für die Proben.
Seit dem 1. März 2018 ist der Chor Mitglied im Chorverband Mecklenburg-Vorpommern. In Richtung Bürgermeister dankte Gundula Reek im Namen aller Choristen für dessen große Unterstützung bis zum Einzug in der Kurzen Straße 1 in Burg Stargard.
Am kommenden **12. Mai** wird der Heimatchor seinen ersten Auftritt in diesem Jahr haben. Es wird ein **Frühlingskonzert** sein, das in der Stargarder Johanneskirche stattfindet. „Alle Burg Stargarder und Gäste der Stadt laden wir ganz herzlich dazu ein“, so Vereinschefin Gundula Reek. Im Anschluss an die offizielle Einweihungsfeier fand dann die Jahreshauptversammlung des Chores statt.

Bodo Lubensky

VfL Burg Stargard e. V.

Wer hat Interesse? - Volleyball beim VfL Burg Stargard e. V.

Unser **Volleyballteam** sucht Verstärkung. Wir betreiben Volleyball aus Spaß an sportlicher Betätigung und Freude am Spiel, nehmen aber **nicht** am Spielbetrieb des Volleyballvereins teil. Unser Training findet donnerstags von 19:30 - 21:00 Uhr in der Zweifeldersporthalle Burg Stargard statt.
Über Interessenten und zukünftige Spieler würden wir uns freuen. Kommt einfach in die Turnhalle oder meldet euch bei Sebastian Herrmann unter 0172 9007884.

Brigitte Otto
Vorsitzende des VfL

Reitsportverein „Tollense“ Groß Nemerow e. V.

Kleinanzeigen online buchen: www.wittich.de

Seniorenverein Cölpin e. V.

Die Senioren starten das Jahr mit einem Kappenfest
Der Bürgermeister, Herr Jünger, nutzte die Gelegenheit bei Pfannkuchen, Schunkelmusik und guter Laune, den Senioren Rede und Antwort hinsichtlich ihrer Belange zu stehen. Vielen Dank an dieser Stelle dafür! Im Anschluss daran feierten die Senioren mit etwas Verspätung ausgelassen die fünfte Jahreszeit.

Ausflug nach Liepen
Am 24.05.2018 um 12:30 Uhr startet der Seniorenverein seinen Ausflug nach Liepen zum Wasserschloss. Der Kräutergarten sowie der Hofladen laden zum Bummeln, Schnökern und Kaffee trinken ein. Bei Interesse melden Sie sich bitte bis zum 02.05.2018 bei Annemarie Peters, Telefon 03966 210685 oder bei Inge Hümpel, Telefon 03966 210415. Die Kosten für Nichtmitglieder belaufen sich auf 33 € und sind im Bus bei Fahrtantritt zu bezahlen.

Ursula Jäger

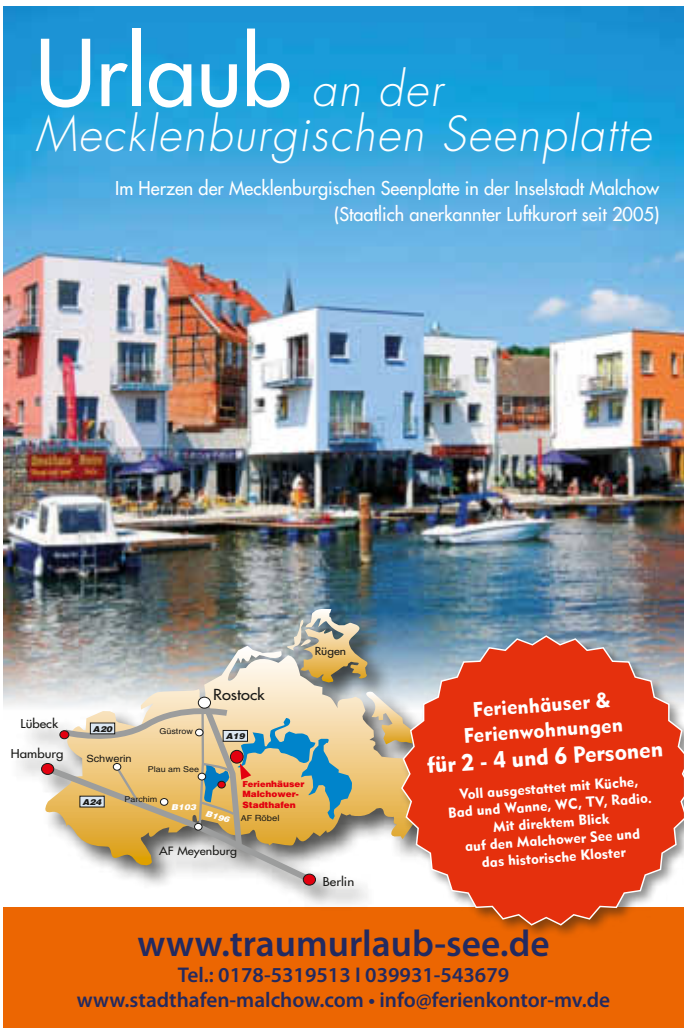

A bis Z Fachmann
SERVICE & QUALITÄT

- Anzeige -

Steigende Zahl von Online-Konten gefährdet Passwortsicherheit

E-Mail-Postfach, Onlineshopping oder Social Media: Die Deutschen nutzen immer mehr Dienste im Internet. Experten warnen: Wird man dabei zu nachlässig mit den eigenen Passwörtern, sind private Daten in Gefahr.

Die Mehrheit der deutschen Internetnutzer loggt sich regelmäßig bei bis zu 15 Onlinediensten mit Benutzername und Passwort ein. Experten empfehlen, für jeden Dienst ein eigenes, komplexes Passwort zu verwenden – je länger, desto besser. Auch auf die Zutaten kommt es an: Ein sicheres Passwort ist eine gute Mischung aus Ziffern, Sonderzeichen und Groß- und Kleinbuchstaben. Der größte Fehler, den man machen kann: Ein Passwort für mehrere Dienste verwenden. Das macht es Hackern und Onlinekriminellen besonders einfach: Mit nur einmal Knacken erhalten sie Zugriff auf alle Daten, die mit diesem Passwort gesichert sind – darunter persönliche Fotos, E-Mails oder Bankverbindungen. Deutschlands führender E-Mail-Anbieter WEB.DE rät deswegen aktuell allen Internetnutzern: Pro Dienst ein Passwort. Überprüfen Sie Ihre persönlichen Logins und Passwörter und sorgen Sie so für die Sicherheit Ihrer privaten Daten.

Foto: © WEB.DE

KORNEL VOSS
Telefon: 0171/9 71 57 30
k.voss@wittich-sietow.de

DOREEN MAHNCKE
Telefon: 039931/5 79 57
d.mahncke@wittich-sietow.de

WITTICH MEDIEN
LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.
Röbeler Straße 9 · 17209 Sietow · Tel. 03 99 31/5 79-0 · Fax 03 99 31/5 79-30
anzeigen@wittich-sietow.de · www.wittich.de

(MiB). Eine in der Region noch recht junge Sportveranstaltung hat viele Liebhaber gefunden und wird am 29. April wieder zahlreiche Pedalritter an den Start locken. Bereits zum dritten Mal findet auf dem Gelände des famila Warenhauses, das Radsport-event „up un dal“ MTB Marathon (XCM) statt.

Dabei handelt es sich um kein Rennen, sondern um eine Veranstaltung mit Zeitnahme durch einen Transponder. Somit sollte jeder Radsportbegeisterte diesen Termin schon mal in den Kalender eintragen, angefangen bei jenen, die Spaß am Fahren in der Gemeinschaft und auf landschaftlich reizvollen Strecken haben, bis hin zu jenen, die schon einmal ihren Trainingsstand für die bevorstehende Saison abklopfen wollen.

Der Kurs führt durch Wälder, über Feldwege und befestigte Straßen. Anmeldeschluss ist der 15. April beim Zeitnehmer www.tollense-timing.de. Doch schnell sein lohnt sich, denn die Teilnehmerzahl ist bei der Kurzstrecke von 35 km (350 hm) und der Marathonstrecke von 70 km und (700 hm) auf je 100 Teilnehmer begrenzt. Nachmeldungen sind am Veranstaltungstag nur von 8:30 bis 9:15 Uhr möglich, wenn das Teilnehmerlimit noch nicht erreicht ist. Um 10 Uhr wird gestartet. Unter allen Finishern werden fünf Gutscheine verlost, die das Fahrradhaus Hinrichs aus Waren zur Verfügung stellt. Wie schon im letzten Jahr, wird es auch für die kleinen Radsportbegeisterten ein Rennen geben. Der Kurs des famila-Kinder-Fahrradrennens führt über den Parkplatz des Warenhauses. Die Kinder im Alter von 5 bis 12 Jahren starten in vier Gruppen.

Weitere Informationen: www.upundalmtb.de

RUND UMS HAUS

BAUEN | WOHNEN | EINRICHTEN

Die Kunst des Weglassens

Nicht nur Grün tut gut. Auch elegantes Grau im Bad schmeichelt dem Auge. In Kombination mit Baustoffen wie Beton, Kupfer und Holz entstehen wahre Statement-Bäder in nachhaltigen Materialien. Ihr schlichter Schick sorgt für eine entspannte, lockere Atmosphäre, in der sich die Auszeit vom Alltag jederzeit genießen lässt. Solch ein eher „cleanes" Einrichtungskonzept findet wie viele andere Strömungen seinen Ursprung in Skandinavien. Es basiert auf der schwedischen Lebensphilosophie „Lagom" und feiert den gesunden, maßvollen Genuss. Der neue Nordic Style wird bereits als Nachfolger vom dänischen Kuscheltrend „Hygge" gehandelt. Die just erworbenen Kissen und zahllosen Kerzen neben der Badewanne also umgehend in die Verbannung schicken? „Nein", meint Jens J. Wischmann. In erster Linie sollte das Bad so eingerichtet werden, dass man sich darin rundherum wohlfühlt. „Wer gerne mehr aufträgt, der darf das auch weiterhin tun, vielleicht jedoch mit dem Hintergedanken, dass Gemütlichkeit ebenso ressourcenschonend funktioniert", erklärt der Geschäftsführer der Vereinigung Deutsche Sanitärwirtschaft (VDS). Insofern ergänzten sich dänischer Kuscheltrend und distanzierterer, auf Funktionalität setzender Zeitgeist aus Schweden ausgezeichnet. Weder überfüllt noch unterkühlt: Das richtige Maß für die Ausstattung eines lebenswerten Bades findet man im Internet unter www.gutesbad.de oder live bei einem Besuch der bundesweit 1.800 Ausstellungen der Badprofis. akz-o

Foto: Vereinigung Deutsche Sanitärwirtschaft (VDS)/Ideal Standard/akz-o

Sie möchten Ihr Haus verkaufen?

- kostenlose Wertermittlung
- schnelle Abwicklung
- Veröffentlichung auf ImmobilienScout 24
- Begleitung bis zum Notar und darüber hinaus

HORN IMMOBILIEN
TOP IMMOBILIEN MAKLER 2018 NEUBRANDENBURG
FOCUS DEUTSCHLANDS GRÖSSTE MAKLER BEWERTUNG IN KOOPERATION MIT statista FOCUS-SPEZIAL 02 | 2018

25 Jahre am Markt

Tel.: 0395 5 70 66 69 • www.horn-immo.de

ROHRREINIGUNG & SANITÄRINSTALLATION

- Rohrreinigung
- Kanal TV-Untersuchung
- Sanitärinstallation
- Badrenovierung
- Rohrsanierung
- Kundendienst

Unsere kostenlose Servicenummer für Sie:
0800-4540159

SANITHERM ALLES RUND UMS ROHR

Keine Anfahrtskosten
24 Stunden Service

HOTEL BREITENBACHER HOF Inh. Oliver Kaupp

Inh. Oliver Kaupp
Breitenbachstraße 18
72178 Waldachtal-Lützenhardt
Nördlicher Schwarzwald
Tel. 07443/9662-0
Fax 07443/966260

Frühling im Schwarzwald ...
Sicher, herzlich und einfach gut!

Wochenpauschale mit Halbpension
7 Übernachtungen mit HP, tägl. kalt warmes Frühstücksbüfett, Menüwahl aus 3 Gerichten mit Salatbüfett, 1x festliches 6-Gang-Menü
ab 408,-€

„Die kleine Auszeit"
Buchbar von Donnerstag oder Freitag bis Sonntag
2 oder 3 Übernachtungen mit Halbpension
1x festliches 6-Gang-Menü, 1x Kaffee und Kuchen, 1x kleine Flasche Wein, 1x Obstteller
2 Nächte
ab 169,-€

Schwarzwaldversucherle
Buchbar von Sonntag bis Donnerstag oder Freitag
4 oder 5 Nächte mit Halbpension
ab 242,-€

10 % Rabatt
auf die Wochenpauschale HP
gültig für Ihren Besuch vom 25. Februar bis 25. März 2018

Unsere Pluspunkte:
Unser gemütliches, familiengeführtes Hotel in absolut ruhiger Lage, zwischen 2 kleinen Seen in Waldnähe gelegen, bietet Ihnen täglich neben einem großen kalt-warmen Frühstücksbüfett abwechslungsreiche Speisen-Menüwahl aus 3 Gerichten sowie ein Salatbüfett mit frischen, knackigen Salaten aus der Region.

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage
www.hotel-breitenbacher-hof.de oder
fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

Wir freuen uns auf Sie!

LW-flyerdruck.de
Ihre Online-Druckerei mit den fairen Preisen.

Von A wie Aufkleber bis Z wie Zeitung, bestimmt ist auch für Sie das passende Produkt dabei!

Wir drucken mehr als nur Flyer: Aufkleber, Blöcke, Kalender, SD-Sätze, Plakate, Poster, PVC-Banner, Hochzeitszeitungen, Vereinshefte, u.v.m.

Individuelle Stückzahlen erhältlich! Von der Kleinauflage bis zur Großauflage!

LW-flyerdruck.de
09191 7232-88
info@LW-flyerdruck.de
www.LW-flyerdruck.de

PETER DAHL KFZ-MEISTERBETRIEB
AUTO WERKSTATT
Kruseshofer Str. 18 • Neubrandenburg • ☎ 0395/776 88 63 • www.kfz-dahl.de

3. PFLANZEN- UND TÖPFERMARKT

22. April 2018 ab 10:00 Uhr

Natur-im-Schaugarten mit Beratung und Führungen I Großes Pflanzensortiment: Stauden, Obstgehölze, Rosen, Heil- und Gewürzpflanzen, Pflanzen für Schwimm- und Gartenteiche I Pflanzentauschbörse für Saatgut und Pflanzen I exklusive Accessoires für Haus und Garten I Töpferware, Holz- und Naturdekorationen für drinnen und draußen I Deftige Landmannskost I Frisches Brot aus dem Steinbackofen

Eintritt Markt: 3,00 € I Eintritt Museum: 7,00 €

AGRONEUM Alt Schwerin
Achter de Isenbahn 1
17214 Alt Schwerin
Tel.: 039932 47450
Fax: 039932 474520
agroneum@lk-seenplatte.de
www.agroneum-altschwerin.de

Landwirtschaft erleben.

Alles für Haus & Garten hinter dem Steinofen

Das AGRONEUM Alt Schwerin ist ein Zeitreise-Haus.
Zeitreise. Erleben, was war!
www.zeitreise-seenplatte.de

Steuererklärung? Wir machen das.

Arbeitnehmer und Rentner:
Als Einkommensteuer-Experte bin ich für Sie da.

www.vlh.de

Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V.
LOHNSTEUERHILFEVEREIN

Beratungsstellenleiter Reinhard Wichmann
Am Sannbruch 20, 17094 Burg Stargard
Telefon: (039603) 27 082
Wir beraten Mitglieder im Rahmen von § 4 Nr. 11 StBerG.

Geschäftsanzeigen buchen

anzeigen.wittich.de

Sehr geehrte Kunden und Geschäftspartner,
ich werde am **30. April 2018** meine Tätigkeit als Vertreter der Allianz beenden.

Ich bedanke mich bei Ihnen für über 20 erlebnisreiche Jahre und die vertrauensvolle Zusammenarbeit. Ich wünsche Ihnen eine zufriedene und lange Lebenszeit, Gesundheit und Wohlergehen.

Über Ihre zukünftige Betreuung in Versicherungsfragen werden Sie persönlich informiert.

Herzlichst -
Ihr Ulrich Krüger

25 Jahre

GKU
GESELLSCHAFT FÜR KOMMUNALE UMWELTDIENSTE mbH
OSTMECKLENBURG - VORPOMMERN

„Tag der offenen Tür“ am 20.04.2018 in 17335 Strasburg, Wismarer Weg 7

Sehr geehrte Kunden, sehr geehrte Geschäftspartner,

die GKU mbH feiert im April 2018 ihr 25-jähriges Bestehen.

Zu diesem Anlass laden wir Sie am 20. April 2018, von 10.00 - 15.00 Uhr zu einem „Tag der offenen Tür“ auf dem Betriebsgelände in Strasburg, Wismarer Weg 7, herzlich ein.
Nach der Eröffnung werden den Besuchern in mehreren Etappen die Aufgaben der GKU mbH innerhalb der Betriebsführung für die Wasserver- und Abwasserentsorgung vorgestellt. Führungen im Wasserwerk Strasburg sowie der Kläranlage Strasburg in Ravensmühle (Shuttleverkehr mit der Postkutsche) gehören ebenfalls zum Programm. Parkplätze sind ausreichend vorhanden, für das leibliche Wohl ist gesorgt.
Die Mitarbeiter der GKU mbH, Betriebsstelle Strasburg freuen sich über Ihr Kommen.

K. Heidemann
Betriebsstellenleiterin

Wasser ist Leben!